

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends          Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)          Bestellungen nur durch die Post          Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom  <b>Deutschen Bauwerksbund</b>          Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif.          Arbeitsmarkt die dreispaltige Kleinzeile 3 M.,          Anzeigen der Bauwerksgewerkschaften Zelle 50 A.</p>
---	---	--

## Bauarbeiterlöhne und Baukonjunktur.

Die Lohnfrage wird heute in allen Industriezweigen in steigendem Maße auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abgestellt. Unter den wirtschaftlichen Erwägungen, auf die bei Lohnstreitigkeiten Bezug genommen wird, steht die Frage der „Tragbarkeit der Löhne“ im Vordergrund. Darüber wird sowohl unter volkswirtschaftlichen als auch unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten gestritten. In dieser Hinsicht liegen aber in der Bauwirtschaft ganz eigenartige Verhältnisse vor. Hier ist das im üblichen privatwirtschaftlichen Sinne für viele Industrien aufgeworfene Problem von der Tragbarkeit der Löhne von weit geringerer Bedeutung. Die Vorstellung, daß Löhne oder Lohnsteigerungen tragbar oder untragbar seien, beruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß für einen Markt produziert wird und auf diesem Markt Produzenten konkurrieren, die unter verschiedenen Lohnbedingungen arbeiten. Wenn sonst gäbe es keine Unterschiedlichkeit in der Konkurrenzfähigkeit, es sei denn aus Gründen, die außerhalb des Gebietes der Arbeitsbedingungen liegen; diese aber werden von der Gegenseite als einzig entscheidend für ihr Wohlergehen betrachtet, indem ein Höchstmaß von Wirtschaftlichkeit auf allen sonstigen Gebieten, wie Einkauf, Verwaltung, Technik usw., angenommen wird. Diese Voraussetzungen können angesichts der gegenwärtigen Verfassung des Arbeitsmarktes überhaupt nur dort erfüllt sein, wo Leistungen verschiedener Herkunft mit verschieden hoher Vergütung für die Arbeitsleistung um den Absatz konkurrieren. In der Bauwirtschaft sind beide heute offensichtlich nicht erfüllt: weil es erstens keine Konkurrenz um den Absatz in freiem Wettbewerb hergestellter Bauten mehr gibt, wie er vor dem Krieg im Markt für Wohnhäuser noch bestand, sondern nur eine solche um die Erlangung von Lohnaufträgen, und weil zweitens in dieser Konkurrenz alle Bewerber durch die Erdgebundenheit des Objektes unter einheitliche Bedingungen gezwungen werden. Aus beiden Gründen ist der Stand der Lohnsätze für die Bauunternehmungen völlig gleichgültig, nicht anders als etwa für Handwerker, die bestimmte Reparaturarbeiten ausführen.

Dieser Sachverhalt kann namentlich unter internationalen Gesichtspunkten nicht genug betont werden. Bauten sind keine internationalen Handelsartikel. Bekommt eine deutsche Firma einen Auslandsauftrag, so nicht deshalb, weil sie etwa niedrigere Löhne zahlt als vielleicht eine englische, sondern weil man ihrem Konstruktionsentwurf, der Schnelligkeit der Ausführung oder andern Umständen ähnlicher Art den Vorzug gibt. Ungefährlich werden also unsichtbare geistige Leistungen. Damit entfällt auch der gegenwärtig so sehr in den Vordergrund getretene Gesichtspunkt der internationalen Konkurrenzfähigkeit.

Nichtig bestehen sollte heute in der Lohnfrage zwischen Arbeitern und Unternehmern ein Marktgleichgewicht bestehen. Da nämlich Bauten ausnahmslos gegen feste Entlohnung erteilt werden, und bei der Preisbildung, Unkosten- oder Gewinnzuschläge in Prozenten der Baukostensumme zu errechnen, also mit der Lohnsumme automatisch der Verdienst steigt, hat auch die Bauunternehmung Interesse an hohen Löhnen. Wenigstens von Haus aus. Praktisch wird dies Interesse indes nicht verfolgt, weil es nicht verfolgt werden darf. Die Unternehmerverbände achten darauf, daß die Löhne in allen Gewerben niedrig sind, weil sie fürchten, daß hohe Löhne in einem Gewerbe Anlaß zu Lohnforderungen in andern Gewerben geben. Hier wird also strenge Solidarität nicht sogar auf Kosten des eigenen Gewinns.

Diese Solidarität beruht sich gern auf allgemeine wirtschaftliche Erwägungen. Besonders beliebt ist das Argument, daß wir die Reparationen und die sonstigen Verpflichtungen an das Ausland nur mit Hilfe einer Exportleistung bezahlen können, für die wiederum niedrige Gestehungskosten unerlässliche Voraussetzung seien. Auf die Gestehungskosten hätte die Lohnhöhe, auf diese hätten aber auch die Mieten und auf letztere die Baukosten bedeutenden Einfluß. Gesetzt den Fall, diese Kosten von Schlüssen sei richtig. Wo bleibt dann die Abwehr gegen die Preispolitik der Ziegel, Zement-, Eisen-, Glas- und anderer Baustoffkartelle, des Zinseumtriebs und anderer Produzenten wichtigster Baustoffe? Spielen deren Kosten in der

Baukostensumme etwa keine Rolle? Wo bleibt da die Konsequenz? Entweder die behaupteten Zusammenhänge bestehen: dann ebenso für die Materialkosten wie für die Löhne. Oder aber sie bestehen in beiden Fällen nicht.

Wir verlangen von einem höheren Gesichtspunkt aus, daß in so lebenswichtigen Fragen, wie die Lohnfrage es ist, mit einem Höchstmaß von Verantwortungsbewußtsein und wissenschaftlicher Objektivität gestritten und alle politische Effekthascherei hintangestellt wird. In dem Streit

**Wer Löhne herabsetzt, gehört ins Irrenhaus.**

Ein Unternehmer, der verlangt, daß die Löhne herabgesetzt werden, um damit dem Wohle der Wirtschaft zu dienen, gehört ins Irrenhaus! Einem Unternehmer, der eine solche Lohnpolitik verfolgt, sollte die Produktionsbereitschaft entzogen werden, da er nicht nur der Öffentlichkeit Schaden zufügt, sondern eine direkte Bedrohung der Allgemeinheit darstellt. Wenn die Löhne der Arbeiter herabgesetzt werden, daß sie sich keine Automobile leisten können, dann wird die Automobilindustrie zum größten Teil zerstört werden. Ihr Wohlergehen ist fast vollständig von der Kaufkraft der Lohnarbeiter abhängig. Der Gedanke, daß man den Arbeitern so niedrige Löhne wie möglich zahlen soll, ist grausam und lasterhaft. Er beruht auf einer groben Verneinung der modernen wirtschaftlichen Grundgesetze. Unternehmer und Geschäftsleute müssen sich solcher Gedanken entziehen.

Nach dem bürgerlichen „The Daily News“, Philadelphia.

um das Lohnproblem ist man heute endlich auch auf der Unternehmenseite zu der Einsicht gekommen, daß ein hoher Lohnstandard für das gesamte Wirtschaftsleben am besten ist. Das Sprichwort vergangener Tage: „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt“ hat auch in der Gegenwart Geltung, wenn „Bauer“ zeitgemäß durch „Arbeiter“ ersetzt wird. Man mache endlich Ernst und verschaffe dieser theoretischen Erkenntnis Eingang in die Praxis! Die Bauwirtschaft ist hierzu am besten geeignet. Einmal entfällt bei ihr der Gesichtspunkt der internationalen Konkurrenzfähigkeit, hinter dem man sich sonst verfangt, und dann können sich von ihr aus die lebendigen Wirkungen, die von Lohnsteigerungen ausgehen, am schnellsten der Gesamtwirtschaft mitteilen.

Ein anderes Argument allgemeiner Natur, das gegen die Forderung nach Lohnsteigerungen angeführt wird, geht dahin, daß sie die Auftragsvergebung in ungünstigem Sinne beeinflussen. Lohnsteigerungen müßten zu einer Einschränkung der Auftragserteilung, zur Zurückstellung von Bauprojekten führen. Auch diese Vorstellung beruht auf Voraussetzungen, die andern Wirtschaftsgebieten entnommen sind. In der Regel besteht allerdings ein Zusammenhang dieser Art, daß steigende Gestehungskosten auf dem Umweg über steigende Preise den Markt einengen. In der Bauwirtschaft liegen die Verhältnisse aber grundsätzlich anders. Es wird nicht gebaut, um Bauten zu verkaufen, sondern um sie zu nutzen. Die Nutzung geschieht in verschiedener Weise. Die am Bau hängenden Nutzungen werden zum Teil überhaupt nicht abgetreten, wie bei allen Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen. Bei einem weiteren Teil, etwa bei Kanälen, Straßen usw., wird die Benutzung gegen eine gewisse Gebühr jedermann freigestellt. Beim dritten Teil, den Wohnungsbauten, werden langfristige Nutzungsrechte gegen festes Entgelt abgegeben. Wie aber auch verfahren werden mag: Auf den Beschäftigungsgrad des Bauwerkes sind Form und etwaiges Entgelt ohne jede Bedeutung. Dies ist für die sogenannten öffentlichen Bauten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Straßen, Kanäle usw., ohne weiteres klar. Der Umstand, der hier entscheidet, ist die finanzielle Lage der

einzelnen Behörden, dazu noch der Druck, der von den Interessenten aller Art ausgeht wird. Sind Mittel verfügbar, so wird gebaut, mangelt es an ihnen, so gerät die Auftragserteilung ins Stocken. Die Höhe der Baukosten spielt in diesem Zusammenhang überhaupt keine Rolle, schon deshalb nicht, weil wirtschaftliche Erwägungen hinter solchen kultureller, hygienischer und anderer Art zurückgestellt werden müssen. Es wäre ja auch ein Übel, etwa einen Schulbau zu unterlassen, obgleich dadurch vielleicht die Entlastung bereits bestehender Schulen hinausgeschoben und die Kinder in ihrer Entwicklung behindert werden, weil man glaubt, zu der Hoffnung berechtigt zu sein, den Bau in ein paar Jahren um einen gewissen Prozentsatz billiger hingestellt zu bekommen. Lediglich beim Wohnungsbau scheint ein Zusammenhang zwischen Baukostensumme und Preis der Nutzungsgabgabe, also zwischen Höhe des Mietzinses und Umfang des Wohnungsbaues, zu bestehen. Allein es ist doch zu betonen, daß er viel weniger eng ist, als gemeinhin angenommen wird. Selbst wenn die durchaus schiefen Angaben der Gegenseite über den Anteil des Lohnes an der Baukostensumme begründet wären, wäre damit noch nichts über seine Einwirkung auf die Mietzinsbildung gesagt. Diese Tatsache wird durch die — bewußte oder unbewußte — Verflachung des Problems, die in der aus schließlichsten Verteilung des Mietzinses aus der Baukostensumme liegt, immer wieder übersehen. In Wahrheit wirken auf die Mietzinsbildung noch drei weitere Umstände ein: Erstens die Verzinsung der Hypotheken, mit denen die Baukostensumme irgendwann einmal bezahlt wird. Zweitens die Kosten der Hausverwaltung, die an Hand des aus den Zinslasten errechneten Zinsfußes gebildet und diesen zugeschlagen werden. Drittens endlich die Amortisationsquote für das im Haus investierte Kapital. Während die Verzinsung der Hypotheken völlig und die Kosten der Hausverwaltung in weitem Maße der Beeinflussung des Mietes festsitzenden Bauherrn entzogen sind, kann er bei Bemessung des letzten Bestandteils der Miete, der Amortisationsquote, völlig willkürlich verfahren. Wie hoch sie angelegt wird, hängt einzig davon ab, wie lange die Lebensdauer des Hauses befristet wird. Bei einer Einschätzung von 100 Jahren käme man (bei gleichbleibender Abschreibung) mit einem Satz von 1% des Gebäudewertes aus, bei einer Einschätzung von 50 Jahren müßte man diesen Satz dagegen verdoppeln. Da es keine Regeln für die Fartierung der Lebensdauer gibt und auch gar nicht geben kann, bringt dieser Bestandteil der Miete mit Notwendigkeit Unsicherheit und Willkür in der Mietfestsetzung mit sich. Zu dieser gewissermaßen rein technischen Seite tritt die höchst verzwickte wirtschaftliche. Die Mieten eines Hauses bleiben bekanntlich im Laufe der Jahre nicht unverändert, sie schwanken unter dem Einfluß der Entwicklung der Umgebung, der Veränderung des Bodenwertes, den Veränderungen der Wohnkultur, bei Ablösung bestehender Hypotheken durch neue, auch durch etwaige Veränderung des Zinsfußes. Diese Umstände können selbstverständlich nie mit auch nur lesem Anspruch auf Gewißheit errechnet werden. Wie hoch oder niedrig sie immer bemessen werden, in jedem Falle ist ihre Umsetzung in Zahlen rein spekulativ. Daß diese Spekulation in der Gegenwart die Neigung hat, durch Einsetzen einer zu kurzen Lebensdauer, die mit mangelnder Güte der Bauausführung begründet wird, und durch die Annahme, die Neubauwohnungen werden in einigen Jahren — weil zu klein — leerstehen, die Amortisationsquote zu erhöhen, liegt auf der Hand. Es gibt ja leider keine Stellen, die solchen Willkürakten, für die der Wohnungsmarkt angesichts seiner gegenwärtigen Verfassung aus sich heraus keine Abhilfe schaffen kann, durch den Erlaß von Vorschriften entgegentritt, wie es bei der Baukostensumme und vielfach auch beim Bodenpreis der Fall ist. Solange aber der Mietzins aus spekulativen Gründen verteuert wird, ist es verfehlt, konjunkturelle Zusammenhänge zwischen der Baukostensumme und der Beschäftigung des Bauwerkes für den Wohnungsbau zu behaupten. Solange wird man aber auch billigerweise nicht verlangen dürfen, daß die Lebenshaltung der Bauarbeiterchaft auf dem äußerst mangelhaften Durchschnittsniveau der Gegenwart gehalten wird.



die andern Funktionäre wurden wiedergewählt. Die Kollegen stimmten geschlossen gegen die Gründung einer Innungskrankenkasse, der Gesellenaussschuß wurde beauftragt, daselbe zu tun. Der Vorsitzende gab darauf einen Bericht von den Verhandlungen mit den Glasereinnungen in Weimar. Hier wurde verlangt, den Glaserlohn 5 % unter dem Maurerlohn festzusetzen. Derartige Anträge werden an der Geschlossenheit unserer Kollegen scheitern. Der Junggefellenslohn muß auch bei den Glasereingestellten streng eingehalten werden. Die Fachgruppe wird alle Maßnahmen beschließen. Der Junggefellenslohn beträgt im 1. Gesellenjahr 20 % unter dem Vollarbeiterlohn, im 2. Gesellenjahr 10 % unter dem Vollarbeiterlohn.

Jolierer.

Berlin. Unsere aufbesuchte Generalversammlung wurde am 28. Februar abgehalten. Lockenwisch gab den Jahresbericht, aus dem zu ersehen war, daß die Fachgruppe das ganze Jahr über viel zu arbeiten hatte. Galt es doch, in erster Linie die wirtschaftliche Lage der Kollegen zu verbessern, die Angriffe der Unternehmer, die auf eine Verschlechterung hinzielten, abzuwehren, und alle Außenkräfte für den Bund zu gewinnen. Erfolge sind in allen Fällen erreicht worden. Selbst der Abbruch des Bezirksvertrages brachte den Kollegen in der Auflösung keine Verbesserungen. Der Arbeitsmarkt war im letzten Jahre gut, der Arbeitsnachweis ist am 21. Januar nach der Gormannstraße verlegt und dort in den städtischen Arbeitsnachweis eingeleitet worden. In die Fachgruppenleitung wurden gewählt: Paul Lockenwisch, Emil Gorkal, Willi Diele, Reinhard Werner und Ernst Meyer. Lockenwisch ermahnte die Kollegen, auch weiterhin für den Bund zu arbeiten; denn nur dann könnten wir wirtschaftliche Vorteile erringen, wenn wir geschlossen bis auf den letzten Mann dem Bund angehören.

Zwei vertriebene Jolierer für Gartanlagen und Hochdruckarbeiten gesucht. Hann. Zarfl, Carl Kroeger, Jolierergesellschaft für Wärme- und Kälteanlagen, Wendebüttlingen.

Gesetzgebung und Prüfer.

Mannheim. Der Abbruch eines landesgewerblichen Vertrages für Mannheim-Ludwigshafen bereite uns im vergangenen Jahre große Schwierigkeiten. Durch das eigenartige Verhalten der badischen Unternehmer wurde der Syndikus für Mannheim-Ludwigshafen in seiner Abneigung für einen Vertrag noch bestärkt. Im Guten war mit dem Herrn nicht zu reden. Erst ein vierwöchiger Streik belehrte ihn eines Besseren. Vor dem Schlichtungsausschuß kam dann ein Vertrag zustande. Nun hatte es ihnen aber die anschließend ausgesprochene Verbindlichkeit angefallen. Irgeandem Formfehler mußte gefunden werden, um die Nichtigkeit des Vertrages zu beweisen. Mit juristischer Spitzfindigkeit hatte der Syndikus bald die Unzulässigkeit des badischen Landesschieds entdeckt, weil die Beileie verträglich erfolgt waren, die der Hoheit des Landesschieds nicht unterstellt waren. Dieser Streit kam vor dem Arbeitsgericht zum Austrag. Dort sollte die Unzulässigkeit des Landesschieds für Ludwigshafen bewiesen werden. Das Gericht kam zu der Auffassung, daß es sich im vorliegenden Fall um ein einheitliches Wirtschaftsgebiet handelt; bezeichnet doch selbst der Name des Unternehmensverbandes die enge Zusammengehörigkeit der beiden Städte, zum mindesten in baugewerblicher Hinsicht. Es kommt noch hinzu, daß die baugewerblichen Arbeiter im Ludwigshafener Wirtschaftsbezirk zum größten Teil von Mannheimer Firmen ausgeführt werden, und die Mehrzahl der Arbeiter in badischen Gebieten wohnt. So verlor das Beweismaterial des streitbaren Herrn wie die Spreu vor dem Winde. Das Gericht kam zu der Auffassung, daß die Verbindlichkeit zu Recht ausgesprochen worden ist. Herr Eger darf versichert sein, daß die Struktur und Ovipar ein derartiges Paragrafenpiel endlich satt haben. Zu gegebener Zeit werden sie nicht um eine derbe Antwort verlegen sein.

Tüper und Friesenleger.

Berlin in der Mark. Eine für die Oseformer wichtige Entscheidung über die Auslegung der Urlaubsbestimmung des Mantelartikels, hat das Landesarbeitsgericht in Berlin gefällt. Der Sachverhalt ist, daß zwei Oseformer eine Urlaubsbewährung zu fordern, ihr Arbeitsverhältnis ohne Aufhebung hatten. Der eine der Kollegen hatte am nächsten Tage nach dem Verlassen seiner alten Arbeitsstätte und der andere einige Tage später seine Arbeit angenommen. Beide Kollegen erhoben bei ihrem früheren Unternehmer Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes, der abgewiesen wurde. Daraufhin klagten sie beim Arbeitsgericht, wurden dort aber abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht trat dem Urteil der ersten Instanz bei mit folgenden Entscheidungsgründen: „Nach dem Tarifvertrag ist ein Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs durch Geld nicht gegeben. Diese Bestimmung hat die Bedeutung, daß jeder Arbeitnehmer verpflichtet werden soll, seinen Urlaub in Natura zu nehmen. Der Urlaubsanspruch geht auf Gewährung von Feiertagen, nicht auf Lohnzahlung. Es liegt also nicht im Belieben des Arbeitnehmers, statt der ihm zu gewährenden Erholungszeit den Lohn für solche Zeit zu fordern. Daraus folgt, daß jeder Arbeitnehmer während des bestehenden Arbeitsverhältnisses seinen Urlaub, das heißt seine freie Zeit fordern muß. Unterläßt er dies, so geht er seines Urlaubsanspruches verlustig. Eine Abgeltung gibt es nach dem Tarifvertrag nicht. Kündigt er daher die Kollegen das Arbeitsverhältnis, ohne bei ihrem Austritt noch Gewährung der ihnen zustehenden freien Tage unter Fortzahlung des Lohnes zu verlangen, so verlieren sie gegenüber ihren bisherigen Arbeitgeber jeden Anspruch auf Urlaub, zumal der frühere Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses seinem früheren Arbeitnehmer eine Freizeitzeit zu verschaffen. Dazu ist er in aller Regel auch gar nicht in der Lage. Das Arbeitsgericht hat deshalb die Klagen zu Recht abgewiesen.“ Dies Urteil muß allen Kollegen zur Lehre dienen. Wenn sie sich nicht schädigen wollen, kommt es darauf an, daß sie, ehe sie das Arbeitsverhältnis aufgeben, den ihnen zustehenden Urlaub nehmen müssen! Täglich sind Arbeiter bei jeder Station sofort gefragt. Engelbert Dornier, Dienstnehmer, Seemann (Hann.) Telefon 210.

Abrechnung des Deutschen Bauwerksbundes über das vierte Quartal 1928.

Table with financial data for the German Building Workers' Union, showing income (Einnahmen) and expenses (Ausgaben) for the fourth quarter of 1928. Total income is 5,901,362.28 and total expenses are 3,737,888.22.

klavierones entgegenstehen, ist offenbar noch nicht gelungen. Sehr gut gelungen ist dagegen wieder eine Platte von Hans Heinz Wolmann, besungen mit „Ballgeflüster“ und „Zauberklee“. Die „Abels“ singen „Wenn der weiße Flieder wieder blüht“ und „Schönste aller Frauen, lausch' meiner Melodie“. Luigi Bernauer singt wieder zu der Musik des Homocordborders. Die Bernauerplatten gehören zu den bestgelungensten Erzeugnissen der Homocordgesellschaft. Diesmal singt er auf einer Platte „Wenn du einmal dein Herz verschenkst“ und „Gräuflein, Pardon“; auf einer andern Platte „Lieber Herrgott, schenk mir doch ein kleines Mädel“ und „Mein lieber Freund, vertraue nicht den Frauen“. Schön in der Wiedergabe und in der Instrumentierung sind die von Jens Fesca und seinem Salonorchester gespielten Walzer „Eudantiana“ und „Herbstweisen“ von F. Waldteufel; prächtig und raffiniert. Das Berliner Einpionorchester spielte für Homocord die Ouvertüre zu der bekannten Flotow'schen Oper „Martha“ und die Fantasie zu „Hoffmanns Erzählungen“ von Jacques Offenbach. Für ferienliche Gemüter nennen wir noch, vom Münchner Domchor gesungen: Decende in horto meum, von Anton Terin, und In hora ultima, von Orlando di Lasso. Die Bedeutung des Bauwerkes in der Wirtschaft. Der sehr lange und harte Winter hat alle theoretischen Forschungen über Krisis und Hochkonjunktur über den Haufen geworfen. Noch nie wurde so schneefastig nach Frühlingswetter ausgesehen wie in diesem Jahre. Schließlich deshalb, weil man die saisonmäßig kandelverliegenden Gewerbebetriebe wieder in Betrieb zu setzen wünscht. Das Bauwerk spielt dabei die allergrößte Rolle. Da die Finanzierungsbedingungen des Wohnungsbau in diesem Jahr ziemlich fortgeschritten sein sollen, hofft man auf eine starke Bauaktivität. Dadurch kann die Inlandskonjunktur eine starke Ankurbelung erfahren. Ueber die Bedeutung des Bauwerkes in der gegenwertigen Konjunkturperiode bringt das Landesarbeitsamt Westfalen in seinem Bericht vom 22. März folgende Hinweise: „Vor dem Kriege wurde die Bauaktivität in bestimmter Weise von der Konjunkturlage her beeinflusst. In der Zeit der Depression regte der relativ niedrige Zinsfuß zum Bauen an, so daß die allgemeine Konjunkturlage für die Baukonjunktur entscheidend war. Für die diesjährige Entwicklung dürfte das umgekehrte Verhältnis gelten. Da durch eine rege Bauaktivität gerade die Abflachung des Binnenmarktes eine Besserung erfährt, durch dessen mangelnde Aufnahmefähigkeit die rückläufige Konjunktur verursacht wurde, kann von einer glücklichen Entwicklung des Bauwerkes her außer einer starken saisonmäßigen Entlastung des Arbeitsmarktes auch eine konjunkturelle Belebung des Beschäftigungsgrades erwartet werden. In Westfalen ist das Bauwerk für wesentliche Industriezweige ein wichtiger Abnehmer, vor allem für die Großelektrotechnik, die minder oder auch für die Kleintextilindustrie. Die Stärkung der durch die Massenarbeitslosigkeit des Winters sehr geschädigten Kaufkraft würde auch auf einige Zweige der Konsumgüterindustrie belebend wirken.“ Der Wohnungsbau muß angetrieben werden, die Bedeutung des Bauwerkes in der gegenwertigen Wirtschaft die größtmögliche Förderung erfahren.

BEKANNTMACHUNG DES BUNDES-VORSTANDES

Dankagung! Anlässlich des Ablebens unseres Kollegen und Freundes Wilhelm Brandmohr sind uns von unsern Bezirksleitungen und Bauwerkschaften zahlreiche Beileidkundgebungen übermisst worden. Wir danken auf diesem Wege für diese Beweise der Anteilnahme und Anerkennung. Der Bundesvorstand.

Gedenktafel verstorbener Mitglieder.

- List of names of deceased members of the union, including addresses and dates of death. Names include Otto Wunderlich, Augustus Vinzenz Renner, etc.

Bezirksverband Frankfurt a. M. Das Bureau des Bezirksverbandes ist am 1. April nach Zimmerweg 12 verlegt worden. Telefon Nr. 74 980. Bauwerkschaft Saalfeld a. d. E. Die Stelle des Bezirksführers ist besetzt. Gewählt ist der ruhige Karlsruher. Allen Verweirern besten Dank. Wpr a. Führ.

Financial summary for Hamburg, 23. März 1929, showing income and expenses with a net result of 2,163,474.06.

Allgemeine Rundschau

Arbeitergehänge auf Schallplatten. Im Märznachtrag des Kataloges der Homocordgesellschaft ist auch der Arbeitergehänge wieder mit einigen Platten vertreten. Eine ist von der Abteilung Männerchor, 5 Männer- und Frauenchor Leipzig-Weißenhof, besungen mit „Die Erde bebte“ von Lendvai-Dr. Schönblank und mit dem „Aufbruch“ von Lendvai. Die andere enthält ebenfalls zwei Lendvaichöre, und zwar „Erntelied“ und „Glockenchor“, gesungen von Arbeitergehängeverein „Trobst“, Frankfurt a. M. Bei einem Vergleich der beiden Platten muß man der letztgenannten den Vorzug geben. Der Frankfurter Verein verfügt anscheinend über besseres Stimmaterial als der Leipziger. In andern neuen Homocordplatten sei hier in erster Linie eine Erwähnung, die den prachtvollen Bass Michael Oitofskis hervorragen wiederbringt. Er singt auf der Oper „Boris Godunow“ von Moussorgski, die Erzählung des „Pimen“ und den „Monolog des Boris“. Zu loben ist auch die Begleitung durch das Berliner Einpionorchester. Weniger gut gelungen ist eine Klavierplatte mit der schönen Kriegsgeliebe des „Hochzeitskauf auf Troldhagen“, gespielt auf Grossan-Steinway-Klavel von Walter Dieckling. Die Ueberwindung der Schwierigkeiten, die der naturgetreuen Wiedergabe des

26 Wochen beschäftigt waren. Trotzdem werden die Bauarbeiter zur Kränkungsverpflichtung immer noch nicht zugelassen. Die Not der Bauarbeiter wird dadurch noch mehr vergrößert, daß die Unternehmer ausländische Bauarbeiter heranzuziehen suchen. — Trotz der schlechten Lage hat sich unser Mitglieberstand verbessert. Auch die Klassenverhältnisse sind stabil geblieben. Vor den Arbeitsgerichten waren zahlreiche Lohnklagen zu vertreten, zum größten Teil hatten sie Erfolg. — Der Gehalts- und Klassenbericht wurde einstimmig genehmigt und der bisherige Vorstand fast einstimmig wiedergewählt. Ueber die Reichsarbeitsvertragsverhandlungen sprach Kollege Schimmann. Seinen Ausführungen wurde zugestimmt. — Wir werden alles daran setzen, unsere Organisation weiter auszubauen, denn im Bunde liegt unsere Stärke.

Freiburg i. Br. Unsere Jahreshauptversammlung am 24. Februar war sehr gut besucht. Nach Erhebung der in vorigen Jahre vorbereiteten Mitglieder erläuterte unser Geschäftsführer Müller den gedruckt vorliegenden Geschäfts- und Klassenbericht. Die Bauaktivität war im Stadtgebiet Freiburg gut, in den übrigen Gebieten der Baugewerkschaft mangelhaft. Es sind immer noch 3403 Wohnungsbauarbeiten in der Stadt Freiburg 2516. Es wurden im Berichtsjahr 574 Neubauten erstellt, davon waren Wohnhäuser 375 mit 780 Wohnungen. Dem Glasbau muß der Hochbau mehr und mehr weichen. — Unsere Lohnverhandlungen waren recht schwierig. Der vom Tarifamt Karlsruhe gefällte Schiedspruch wurde von uns mit großer Mehrheit abgelehnt; das Haupttarifamt mußte entscheiden. Die Arbeiter schlossen einen neuen Tarifvertrag ab. Im Lohnstreikfällen waren 127 zu erledigen. Die Arbeitsgerichte mußten in 41 Fällen angerufen werden. Durch Schlichtung und Klagen wurden für die Kollegen 16 196,47 M. herausgeholt. In 6 Fällen wurden Betriebsobstele entlassen, 3 danach mußten wieder eingestellt und der Lohnausfall nachgezahlt werden. In einem Falle betrug die Summe 600 M. Betriebsobstele wurden 84 gemeldet. In einigen Fällen hatten wir Streit mit den Unternehmern von Staats- und Gemeindebauten. Es muß danach gedrängt werden, daß bei Vergebung solcher Arbeiten nur tarifreue Unternehmer berücksichtigt werden. Die an die Kollegen erteilten Rechtsauskünfte waren umfangreich, es mußten auch weit über 200 Steuererstattungsanträge bearbeitet werden. Der Bauarbeiterführer muß noch mehr beachtet werden. Scharf zu verurteilen ist die Nichtbeachtung unserer Eingabe wegen Einstellung eines weiteren Bankkontrolleurs. Die große Zahl der Unfälle sollte auch dem Stadtrat von Freiburg bekannt sein. Unsere Mitgliederzahl beträgt jetzt annähernd 1200. Für die Hauptkasse wurden vereinnahmt 56 108,20 M. Die Unterhaltungen erforderten annähernd 20 000 M. Für die Lokalkasse wurden vereinnahmt 28 092,44 M. verausgabt 23 787,32 M., es verbleibt ein Bestand von 2805,12 M. Zur Förderung der Jugendbewegung muß noch mehr getan werden. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Als Revisor wurde Hermann Feiler, als Erfahrmann Bissel gewählt. In der Frage der Sonderunterstützung bei beruflicher Arbeitslosigkeit wurde eine scharfe Professionsentscheidung angenommen.

Heilbronn. (Skandalöses Vorgehen des städtischen Steinbrucharwerwalters in Heilbronn.) Die städtische Steinbrucharverwaltung hat an sämtliche Arbeiter, die vor Eintritt des Winters bei ihr in Arbeit standen, ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet: „Wir sind im Steinbruch mit Brechen von Brocken und anfallenden Mauersteinen beschäftigt. Falls Sie für den Stundenlohn von 90  $\frac{1}{2}$  mitarbeiten wollen, können Sie am Montag früh anfangen. Dieser Brief ist dann dem Polster Köbber, zum Ausweis der Einstellung, vor Beginn der Arbeit überreicht.“ — Zu diesem Schreiben ist jeder Kontinuar überfällig. Der Lohn eines Steinbrucharbeiters beträgt 97  $\frac{1}{2}$  je Stunde. Wir erlauben uns die betreffende Anfrage, ob der Oberbürgermeister Beutinger der Stadt Heilbronn mit einem Jahresgehalt von 25 000 M. wegen der schlechten Finanzlage der Stadt auf einen Teil dieses Gehalts verzichtet, oder ob Herr Wegen als Verwalter des städtischen Steinbruchs wegen der Unrentabilität des Steinbruchs auf einen Teil seines Gehalts Verzicht leistet, was er den Arbeitern zumutet?!

Kassel. In unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am 3. März wurde zunächst das Andenken der verstorbenen Kollegen, darunter des Kollegen Heinrich Hüfmann, in üblicher Weise gehalten. Den gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht ergänzte Jungblaus. Die Bauaktivität war im Stadtgebiet bis zum Herbst schlecht, im Landgebiet zufriedenstellend. Die Arbeiten konnten infolge des strengen Winters nicht alle beendet werden. Die Auspflichten für dieses Jahr sind noch fröhlich. Vor dem Arbeitsgericht waren 50 Klagen zu vertreten; sie wurden zum Teil zugunsten der Kollegen erledigt. Die Werbe- und Bildungsveranstaltungen wurden mangelhaft besucht; zwei Veranstaltungen mit auswärtigen Referenten mußten des miserablen Besuches wegen gänzlich ausfallen. Die Unternehmer streben eine Verlängerung der Lehrzeit an; es wird gemahnt, derartige Verträge zu unterschreiben. — Den Klassenbericht ergänzte Wiebach. Für die Hauptkasse betrug die Einnahme 146 342,97 M. Für die Lokalkasse wurden vereinnahmt 94 572,37 M., verausgabt 47 112,63 M.; es verbleibt ein Bestand von 47 459,74 M. Unser Mitgliederbestand ist 2870. Mit der Jugendbewegung geht es vorwärts, es sind bereits über 50 % Jugendliche organisiert. Auch hier läßt aber der Besuch der Versammlungen und Bauabende zu wünschen übrig. Die Aussprache war sehr lebhaft. Besonders wurde gegen das Gesetz bei beruflicher Arbeitslosigkeit scharfer Protest erhoben und eine entsprechende Entschiedenheit einstimmig angenommen. Nachdem zu den Reichsarbeitsverhandlungen Stellung genommen war, wurde dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt, neu hinzugefügt wurde Kollege August Peters.

Magdeburg. Die Vertreter fast aller Zahlstellen und Fachgruppen waren am 24. Februar versammelt, um den Jahresbericht entgegenzunehmen und die neuen Aufgaben der Organisation zu beschreiben. Zunächst hielt jedoch Herr Schröder als Vertreter der Magdeburgerischen Baugewerkschaft einen Vortrag über die Unfallgefahren im Bergbau und ihre Verhütung. Der Vortrag wurde beifällig aufgenommen, er war eine ernste

Mahnung an die Bauarbeiter; aber auch die Unternehmer wurden an ihre Pflicht erinnert. Dann gab Kollege Heinemann den Geschäftsbericht. Im letzten Vierteljahr sind 11 Kollegen durch den Tod von uns geschieden; die Vertreterversammlung ehrte ihr Andenken. Die Arbeitslosigkeit war 1925 nicht günstig. Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen betrug 2338, Krankenunterstützung bezogen 832 Kollegen. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 66 875 M. und für Krankenunterstützung 25 307 M. ausgegeben. Aus unserer Statistik geht hervor, daß die Bauarbeiter sehr stark unter Konjunktureinflüssen zu leiden haben. Die Forderung, alle Mittel aus der Hauszinssteuer dem Wohnungsbau zuzuführen, müssen wir erneut unterstreichen. Viele hundert Millionen werden dem Wohnungsbau entzogen, damit könnte der Leerlauf im Baugewerbe wesentlich eingeschränkt werden. Große Summen, die für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben werden, könnten nützlichere Verwendung finden. In den Jahren 1918 bis 1923 hatten wir selbst in den Wintermonaten nur 10 % Arbeitslose. Das Unrecht an den Bauarbeitern in der Arbeitslosenunterstützung muß nach den Erfahrungen dieses Winters gutgemacht werden. Wenn unsere Unternehmer den Bauarbeitern dabei ihre Unterstützung nicht zugesichert wollen, dann müssen eben die Löhne den Ausgleichen bringen. Die Lohnregelung konnte nach endlosen Verhandlungen abgeschlossen werden. Vom 12. April an wurden 6  $\frac{1}{2}$  vom 27. September an nochmals 3  $\frac{1}{2}$  Stundenzulage vereinbart. Wenn auch diese Lohnregelung als ungenügend bezeichnet werden kann, so bedeutet sie immerhin einen gewerkschaftlichen Erfolg. Die Hauptfrage für uns bleibt die Arbeitszeit. Die Angriffe der Unternehmer auf den Achtstundentag müssen auch künftig abgelehnt werden. Das Überstundenwesen muß auf das allernotwendigste beschränkt bleiben. Hier liegt ein großes Arbeitsfeld für die Baubelegerten. Für unsere Lehrlinge fordern wir mehr Rechte. Die dreijährige Lehrzeit genügt. Der Kampf um den Urlaub muß energisch geführt werden. Wir verlangen Urlaub gleich allen anderen Arbeitern! Auch

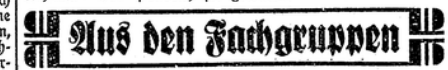
in diesem Gebiete gleiches Recht für alle Versicherten geschaffen wird. Die Lohnerbhöhen und Tarifverbände haben sich außer bei den Zispfern und Gispfern ziemlich glatt durchführen lassen. Bei den Zispfern in Heidelberg dauerte der Kampf drei Wochen, dann wurde der Tarif anerkannt. Die Gispfer und Stukkateure von Mannheim-Ludwigshafen waren immer der Meinung, nachdem der Reichsbericht für das Stad- und Gispfergewerbe abgeschlossen war, daß der Syndikus Eyer ihr ebenfalls anerkenne und einen Bezirksvertrag mit der Organisation abschließen werde. Aber weit gefehlt! Er ließ das Schreiben der Bezirksleitung, die um Verhandlungen nachsuchte, über einen Monat unbeantwortet. Es blieb deshalb nichts anderes übrig als der Kampf, der vier Wochen dauerte, bis der Schlichtungsausschuß und der Landesrichter eingriffen und den Kampf durch Schiedspruch beendeten. Trotzdem der Arbeitgeberverband mit seinem famosen Syndikus überall abgemietelt wurde, erklärte er jetzt wieder, daß er den Vertrag nicht anerkenne; wir sind deshalb gezwungen, beim Arbeitsgericht Mannheim eine Feststellungsklage durchzuführen. Die Klage kann ausgeben, wie sie will. Auf alle Fälle können sich die Gispfer mit ihren Hilfsarbeitern zum Frühjahr auf einen neuen Kampf gefaßt machen; hat doch bei den letzten Verhandlungen vor dem Landesrichter der Bezirksleiter Horter dem Syndikus Eyer gesagt, daß er eine Katastrophenpolitik treibe, die sich einmal bitter rächt. Der Baugewerksbund muß die Verantwortung ablehnen. Die Herren Gispfermeister können sich bei ihrem Syndikus bedanken. Hoffen wir, daß die Bauaktivität im kommenden Jahr eine bessere wird. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 234 457,06 M. Die Ausgaben für Streiks erforderten 43 629,55 M., für Arbeitslosenunterstützung 73 469,60 M., für Krankenunterstützung 51 925,55 M., für Sterbeunterstützung 7015,40 M., für Invalidenunterstützung 3614 M., für Wander-, Reise- und Umzugunterstützung 594 M. In der Lokalkasse ist es vorwärtsgegangen. Am Schluß des Jahres war ein Kassenbestand von 26 064 M. vorhanden. Die Revisoren konnten berichten, daß sich Bücher und Belege in bester Ordnung befinden. Die Geschäftsleitung und die Revisoren wurden gegen zwei Stimmen wiedergewählt. Ein Zeichen, daß man mit ihrer Tätigkeit zufrieden war! Ein Stendal. Unsere Jahreshauptversammlung am 24. Februar. Auch der Bezirksleiter, Kollege Koch, war dazu erschienen. Den Geschäftsbericht gab der Kollege Nagel. Er hob besonders hervor, daß durch eingeklagte Forderungen den Kollegen 1380,25 M. orentalhaltener Lohn verschafft wurde. Die Bauaktivität war zufriedenstellend; es wurden 359 Wohnungen neu geschaffen, außerdem Geschäfts- und Fabrikanlagen. Größere Tiefbauarbeiten waren an der Aland-Weise-Regulierung. Leider waren die dort beschäftigten Tiefbauarbeiter zum allergrößten Teil nicht zu bewegen, unsern Bunde beizutreten. Bauarbeiterführer und Baubelegiertenwesen lassen auch noch viel zu wünschen übrig. Die Klassenverhältnisse sind zufriedenstellend. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 17 055,33 M. und eine Ausgabe von 12 948,90 M., es verbleibt ein Bestand von 4106,43 M. Unsere Mitgliederzahl betrug am Jahreschluß 1021. Dem Kassierer wurde einstimmig Entlastung erteilt. — Die Baubüchse Magdeburg führte auf dem Grundstücken der GGG, einen größeren Bau aus. Da nun der Konjunktur ein Verwaltungsgebäude errichtet, wünschen wir, daß diese Arbeit ebenfalls der Baubüchse übertragen würde. Dies geschah aber nicht, sondern die maßgebenden Stellen des Konjunkturvereins vergaben die Arbeit an eine Privatfirma. Hierüber entfiel bei den Bauarbeitern eine große Enttäufung, die auch die Vertreterversammlung billigte und einstimmig eine Entschuldigungsannahme, in der sie ihre Enttäufung darüber ausdrückt, daß der Konjunkturverein in Stendal den Neubau seines Verwaltungsgebäudes einem Privatunternehmen übertragen hat, trotzdem die Baubüchse Magdeburg der Geschäftsleitung des Konjunkturvereins zu erkennen gegeben hatte, daß sie ihr Angebot noch einmal überprüfen würde, falls ein billigeres Angebot abgegeben werden sollte. Die Geschäftsleitung hat aber dies Angebots anfragen nicht geantwortet und damit genossenschaftliche Grundzüge auf die schwerste verletzt. — Nach Besprechung von Bauhilfsangelegenheiten wurde zur Vorstandswahl geschritten. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Alle Revisoren wurden gemäß die Kollegen Vogel, Müller und Nagel. Alle zur Beratung stehenden Anträge wurden einstimmig angenommen, auch der Antrag des Vorstandes, vom 1. April an einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10  $\frac{1}{2}$  je Woche zu erheben. Ferner wurde eine Entschuldigungsannahme, die der Enttäufung der Bauarbeiter über das Sonderfürsorgegesetz für Arbeitslose Ausdruck gibt. Zum Schluß sprach der Vorstand allen Funktionären seinen Dank aus für ihre rege Mitarbeit und forderte sie auf, auch fernerhin ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen.

Wellheim. (Warnung vor Josef Pokorny!) Beim Bau der Zugspitzbahn hat es ein gewisser Pokorny verstanden, sich in das Vertrauen der dort beschäftigten Arbeiter einzuschleichen. Zunächst hielt er die Arbeiter von der gewerkschaftlichen Organisation fern. Er versuchte es mit überheblichen Dingen und schrieb Bittbriefe. Die darauf eingehenden Gelder hatten die Wirkung, daß Pokorny die meiste Zeit betrautet war. Als dann der Drang der Arbeiter zur gewerkschaftlichen Organisation wuchs, verstand es Pokorny, sich betätigt aufzustellen, daß er Vertrauensmann wurde. Über schließlich ist er — wegen gerichtlicher Verfolgung — über Stadt geflüchtet, ohne mit der Baugewerkschaft gründlich abzurechnen. Vor Pokorny sei gewarnt!



im übrigen muß unser Bund bei den Reichsarbeitsverhandlungen alles daran setzen, um den Vertrag zu verbessern. — Kollege Lange berichtete über die Organisationsarbeiten der Fachgruppen, über das Baubelegiertenwesen, über die Klagen bei Streikigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, über den Bauarbeiterführer und über die Vereinfachung an der Bauhütte. Der Klassenbericht lag den Kollegen gedruckt vor. — Die Berichte lösten eine längere Aussprache aus. Der alte Vorstand wurde entlassen und auf Vorschlag des Vereinsbeirates gegen wenige Stimmen wiedergewählt. Auch die Vertretungen wurden wiedergewählt. Einige Anträge zur Werkzeug- und Lohnfrage wurden dem Vorstand überwiegen. Zum Bauarbeiterführer wurde beschlossen, für Magdeburg einen weiteren Bauarbeiterführerkontrollleur zu fordern und bei den Kreisen zu beantragen, für den Bauarbeiterführer endlich die Anstellung von Schulkontrollleuren durchzuführen. Durch eine angenommene Entschuldigungsannahme wird verlangt, daß jeder Bauarbeiter persönlich zur Bekämpfung der Unfälle beitragen, daß aber zu den Schulprüfungen das nötige Material vom Unternehmer gestellt werden müsse. Eine lebhafteste Aussprache löste noch die von der Innung in Aussicht genommene Gründung einer Innungs-Krankenkasse aus. Es wird verlangt, daß die Regierung die Geburt dieses toten Kindes verhindert. Jedenfalls werden wir die Errichtung einer solchen Kasse mit allen Mitteln bekämpfen. Die Versammlung schloß mit einer Aufforderung durch Seinemann, mit allen Kräften auch fernerhin für den Aufbau des Bundes bestrebt zu sein.

Mannheim. Unsere diesjährige Vertreterversammlung war von 110 Delegierten besucht. Aus dem Geschäftsbericht des Kollegen Krug ging hervor, daß das Jahr 1925 ein Stellenjahr war. Nicht nur eine große Zahl Angelernter, sondern auch gute Facharbeiter waren wiederholt längere Zeit arbeitslos. Trotz dieser Arbeitslosigkeit wurden im Jahre 1925 mehr Wohnungen erstellt als 1924. Kurze Bauarbeiten, Technik, Rationalisierung und Akkordarbeit helfen mit, das Arbeitslosenheer zu vergrößern. Die Wohnungsnot ist immer noch sehr groß; es fehlen im Bezirk der Baugewerkschaft noch über 8000 Wohnungen. Die Mitgliederzahl stieg im Jahr 1925 auf 5884, trotzdem blieb der Anstieg im Vergleich zu den Jahren 1923 und 1924 zurück. Interessiert, daß sich die Jugend sehr stark an der Organisation interessiert, einige Juchstollen haben sehr schöne Jugendgruppen. Sehr schlecht sieht das Organisationsverhältnis im hinteren Obdenwald aus. Hier ist noch manche Aufklärungsarbeit zu leisten. Der Bauarbeiterführer wird durch das Antreibereifem der Unternehmer und ihrer Stellvertreter vernachlässigt. Hier müssen die Baubelegierten mehr auf dem Damme sein. Sehr viel Haß und Verärgerung hat das sogenannte Ausnahme-Gesetz für Saisonarbeiter in der Arbeitslosenunterstützung mit sich gebracht. Kein Wunder, daß dieser Verfassung eine ganze Anzahl Anträge und Entschuldigungen vorliegen, worin gegen das Sondergesetz protestiert wird. Die Gleichberechtigung der Versicherung in diesem sozialen Versicherungszweig gibt es heute nur in der Beitragszahlung. Die Bauarbeiter haben sich vorgefesselt, die Arbeitslosenversicherung müsse denselben sozialen Charakter haben wie die Krankenversicherung. Jedenfalls ist nicht der der Schlüssel, der bei der Krankenkasse oder beim Arbeitsamt fundenlang auf seine Unterstützung warten muß, sondern der, der Jahr und Tag gesund ist und in Beschäftigung steht. Es muß alles aufgegeben werden, daß auch auf



Olafer. Greiz. In der am 11. März abgehaltenen Generalversammlung gab der Obmann Arno Schmidt den Jahresbericht. Die Geschäftsliste war zufriedenstellend. Unsere Mitgliederzahl stieg, sie betrug 38. Die Olafer in Greiz sind restlos organisiert, sie können jeder Bewegung mit Ruhe entgegensehen. Der Fachgruppenobmann sollte

Wie ein Zementverband den Reichswirtschaftsminister behandelt.

Das Kartellgericht hat zum ersten Male seit seinem Bestehen gegen ein Kartell eine Ordnungsstrafe verhängt. Der Norddeutsche Zementverband wurde wegen Verstoßes gegen § 17 in Verbindung mit § 9 der Kartellverordnung gegen § 17 in Verbindung mit § 9 der Kartellverordnung...

Der neue Lehrling gehört in die Jugendabteilung unseres Bundes!

Und wo der Aushang von der Genossenschaft ist. Der ist die Hauptsache. Dann läßt er sich den Zettel unterschreiben, und ab geht es wieder! Das ist dann die Kontrolle. Arbeit gäbe es genug für diese Herren, wenn sie nur Augen und praktische Erfahrungen hätten. Dann wäre es auch um manche Baustelle besser bestellt.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Banhülfsarbeiter und Tischbauarbeiter: Gesperrt sind in Buxtehude das Baugeschäft Ströden, in Delmenhorst die Baustelle F. Wabert, auf Ost Trenthorst bei Bad Obdesiole die gesamten Bauarbeiten. Fliesenleger: Zugun nach Rostock ist fernzuhalten. Gesperrt ist in Halle das Fliesengeschäft Albert Schühe & Co.

Bauten werden dann vergeben und, um die verkaufte Zeit wieder einzuholen, werden den Unternehmern viel zu kurze Fristen zur Fertigstellung des Bauwerkes vorgeschrieben. Und der Konkurrenz wegen geht der Unternehmer auf die vorgeschriebene kurze Baufrist ein. Dann beginnt ein Antreiben schillmiger Art. Die Hauptsache ist, Kubikmeter auf Kubikmeter zu packen, damit der Bau zur rechten Zeit fertig und der Gewinn durch Konventionalstrafen nicht geschmälert wird.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverband Karlsruhe. Die Reichsunfallverhütungswache wurde beinträchtigt durch die ausnahmsweise starke Frostperiode. Trotzdem konnten wir mit dem Erfolg zufrieden sein. Im Lande Baden wurden für das Baugewerbe 17 Versammlungen in verschiedenen Städten abgehalten. In 14 Versammlungen wurde durch Lichtbilder- und Filmvorträge gemeinsam mit den Vertretern der süddeutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf die Unfallgefahr und die Verhütung von Unfällen hingewiesen.

Aus den Baugewerkschaften

Auerbach i. W. Unsere Jahreshauptversammlung war am 3. März. Das verfloßene Jahr war in der Bauwirtschaft schwächer als das vorhergehende. Die Zahl der Wohnungsbauarbeiten ist weiter gesunken. Es fehlen 2500 Wohnungen. Die für den Wohnungsbau bereitgestellten Mittel reichen bei weitem nicht zur Behebung auch der größten Wohnungsnot aus.

Zur Reichsunfallverhütungswache!

Die Reichsunfallverhütungswache ist vorüber. Viele Vorträge und Lichtbildveranstaltungen wurden abgehalten. Durch das Gehörte und Gezeigte sollte man sehen und lernen, wie Unfälle vermieden werden können. Alles ganz gut und schön! Aber der gewünschte Erfolg wird leider ausbleiben. Für Leute, die nicht im Erwerbsleben stehen, mag es anregend gewesen sein, uns aber, die wir täglich in Gefahr leben, wird es wenig helfen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 18. März 1929.

Table with columns for 'Bezirksverband', 'Anzahl der Baugewerkschaften', 'In den berichtenden Baugewerkschaften waren am Feststellungstage arbeitslos', and 'vom Quartier der Mitgliederzahl'. Rows list various regions like Königsberg, Danzig, Breslau, etc., with numerical data for different worker categories.

Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragsschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13. Ausführungsbestimmungen.

1. Ueber die Bildung der Tarifämter (Einigung über die drei Unparteiischen) haben sich die bezirkslichen Vertragsparteien bis spätestens 6. April 1929 zu einigen. Erfolgt eine Einigung nicht, so haben die bezirkslichen Vertragsparteien unverzüglich gemäß § 11 Ziffer 19 c den Vorstehenden des zuständigen Landesarbeitsgerichts zu benachrichtigen.

2. Die bezirkslichen Parteiverhandlungen zwecks Neuregelung der Löhne für die Zeit bis 31. März 1930 sind ebenfalls bis spätestens 6. April 1929 zu beenden. Geht eine Einigung nicht, so ist das Tarifamt anzurufen, das bis zum 10. April 1929 eine Entscheidung über die Lohnregelung zu fällen hat. Die Erklärungsfrist soll am 18. April 1929 ablaufen.

3. Gelangt ein gefällter Schiedspruch nicht zur Annahme, so hat das verfasste Tarifamt bis zum 15. April 1929 eine neue Entscheidung zu fällen. Ist diese nicht endgültig oder gelangt ein mit einfacher Mehrheit gefällter Schiedspruch nicht bis zum 18. April zur Annahme, so ist die Streitfrage unverzüglich von Amts wegen dem Haupttarifamt zuzuleiten. Das Haupttarifamt tritt am 22. April 1929 zusammen und entscheidet über die vorliegenden Anträge gemäß § 11 Ziffer 24.

4. Die erstmalig vereinbarten oder durch Entscheidung festgesetzten Löhne haben Wirkung für die Zeit vom 11. April 1929 (bis einschließlich 10. April 1930) gelten die bisherigen Löhne) bis zum 31. März 1930. Bis zum 5. März 1930 treten die vertragsschließenden Spitzenorganisationen zusammen, um die Termine für das Verfahren der Lohnregelung für das zweite Vertragsjahr zu vereinbaren.

§ 14. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1931.

Berlin, 30. März 1929.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V. gez. E. Behrens.

Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V. gez. Dr. ing. e. h. Adolf Raff.

Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. V. gez. Dr. ing. Otto Meyer.

Für die Arbeiterverbände haben unterschrieben: Deutscher Bauergewerksbund. gez. R. Bernhardt.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufs-genossen Deutschlands. gez. W. Wolgast.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. gez. J. Wiedeborg.

Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufs-genossen Deutschlands. gez. C. Walleng.

Einigung über Akkordarbeit.

Gemäß § 5 Ziff. 1b des Reichstarifvertrages vom 30. März 1929 wird folgende Vereinbarung über Akkordarbeit zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:

a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V., b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.,

2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmer E. V. und

1. dem Deutschen Bauergewerksbund,

2. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,

3. dem Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufs-genossen Deutschlands

geschlossen:

1. Wenn in einem Ort, Lohngebiet oder Bezirk bei einer der unter den Reichstarifvertrag fallenden Arbeitergruppen die Akkordarbeit üblich geworden ist (d. h. wenn regelmäßig mehr als 50 % dieser Arbeitergruppe in Akkord arbeiten), so soll zwischen den örtlichen oder bezirkslichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter ein allgemeiner örtlicher oder bezirkslicher Akkordvertrag für die betreffenden Arbeiten über die hierzu geeigneten Punkte abgeschlossen werden.

Einigen sich die Organisationen nicht, so soll das Tarifamt in der Befehung von § 11 Ziff. 17 AEW. unter Hinzuziehung je eines von der Arbeitgeber- und Arbeiterseite zu benennenden Sachverständigen vermitteln und nötigenfalls einen Vorschlag machen, der der Stellungnahme der vertragsschließenden Organisationen unterliegt. Wird der Spruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so hat auf Antrag das Tarifamt in der Befehung des § 11 Ziff. 19c AEW. unter Hinzuziehung je eines von der Arbeitgeber- und Arbeiterseite zu benennenden Sachverständigen zusammenzutreten. Das Tarifamt hat zunächst wieder eine Einigung zu versuchen und, falls diese nicht gelingt, einen Schiedspruch zu fällen, welcher bindend ist, wenn die Stimmen der drei Unparteiischen und der beiden Sachverständigen in der Mehrheit erscheinen.

2. Der Einzelakkordvertrag für die einzelne Baustelle wird von dem Unternehmer mit den für den Akkord in Frage kommenden Arbeitern vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart.

3. Bei Akkordarbeit sind die tariflichen Zeitzöhne zu garantieren und an den festgesetzten Zahltagen auszuzahlen. Der Akkordüberschuß ist vom Unternehmer anteilig an die

am Akkord beteiligten Personen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit oder im Verhältnis zum Tariflöhne zu verteilen.

4. Die Bestimmung der Ziffer 1 findet auf die Tarifierung der Arbeitsvorgänge bei Tiefbauten, soweit ungelernete Arbeitskräfte in Frage kommen, keine Anwendung.

5. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. März 1929, die Bestimmungen des § 11 jedoch nur insoweit, als die Tarifinstanzen als Schiedsgerichte tätig sind.

Berlin, den 30. März 1929.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V. gez. E. Behrens.

Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V. gez. Dr. ing. e. h. Adolf Raff.

Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. V. gez. Dr. ing. Otto Meyer.

Für die Arbeiterverbände haben unterschrieben: Deutscher Bauergewerksbund. gez. R. Bernhardt.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufs-genossen Deutschlands. gez. J. Wiedeborg.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. gez. J. Wiedeborg.

Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufs-genossen Deutschlands. gez. C. Walleng.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarifvertrag.

(Bezirkstarifvertrag.)

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom 30. März 1929, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifvertrages bildet, ist zwischen

und

dieser Lohn- und Arbeitstarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chauffeurarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten) für folgendes Gebiet:

2. Die Vertragsparteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen (vgl. § 1 Ziff. 6 AEW.). § 1 Ziff. 5 AEW. findet Anwendung.

§ 2.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn beträgt für

Table with columns for worker categories (Maurer, Zimmerer, etc.) and wage classes (I, II, III) with corresponding hourly rates.

2. Besondere Löhne werden festgesetzt für:

Table with columns for worker categories and wage years (18-17, 17-18, 18-19) with corresponding hourly rates.

1. Pflasterarbeiter sind ungelernete Arbeiter, die auf Lager-, Werk- oder Zimmerplätzen nicht als Facharbeiter beschäftigt werden.

2. Zu den Maschinenisten I. Klasse gehören: Waggermeister, Kesselbaggerfahrer, Greifbaggerfahrer. Zu den Maschinenisten II. Klasse gehören: sämtliche Lokomotiv- und Kesselbaggermaschinen, Dampfmaschinen, Dampfmaschinen, Hammer- und Explosionsmotoren und Kesselbaggerfahrer. Zu den Maschinenisten III. Klasse gehören: Elektromotorfahrer, Heizer, die eine sechsmonatige Tätigkeit als Heizer nachweisen können. Als Heizer sollen funktionsfähige Leute eingestellt werden, die bereits eine sechsmonatige Berufstätigkeit hinter sich haben.

Arbeiter, die noch nicht 4 Monate im Baugewerbe tätig sind (§ 5 Ziff. 6 AEW.):

Table showing wage rates for different worker categories and experience levels (10-17 years, 17-18 years, 18-19 years, over 19 years).

3. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

Table listing additional wage supplements for overtime work, night work, and Sunday work.

§ 3. Lehrlinge.

1. Die Entschädigung der Lehrlinge beträgt:

Table showing apprentice wages as a percentage of the skilled worker wage for different durations (1st half year, 2nd half year, etc.).

2. Zu diesen Entschädigungen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

Table showing additional wage supplements for apprentices.

§ 4. Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt in der Regel eine Woche. Ausnahmen vergleiche § 5 Ziff. 13 AEW. Die Lohnzahlung erfolgt am

Die Lohnlisten können frühestens 3 Tage vor Auszahlung des Lohnes geschlossen werden.

§ 5. Behandlung von Streitigkeiten.

(§ 11 AEW.)

I. Schlichtungskommission.

Die Schlichtungskommissionen bestehen aus je

Arbeitgebern und ... Arbeitern. Den Vorsitz führt

II. Tarifamt.

Das Tarifamt besteht aus je ... Arbeitgebern und Arbeitern.

Den Vorsitz führt:

Das Tarifamt hat seinen Sitz in

Im Falle des § 11 Ziff. 19c AEW. treten als unparteiische Beisitzer hinzu:

§ 6. Durchführung des Vertrages.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Lohn- und Arbeitstarifvertrages und des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. März 1929, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen einzufleßen (vgl. § 12 AEW.).

Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß dieser Lohn- und Arbeitstarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird.

§ 7. Vertragsdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarifvertrag gilt, abgesehen von der Lohnregelung, deren Geltungsbereich besonders vereinbart ist, vom

an für die Dauer des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. März 1929.

den ... 1929.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes E. V.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V. Bezirksverband:

Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V. Bezirksverein:

Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. V. Gruppe:

Für die Arbeiterverbände haben unterschrieben

Deutscher Bauergewerksbund.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufs-genossen Deutschlands.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufs-genossen Deutschlands.

§ 9. Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärtig herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist. 2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolitischen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Bei Mehrschichtenbetrieb sind die Schlafräume für jede Schicht getrennt zu halten. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungsbereichen und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragsschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. 3. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. In der Verwaltung von Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazinen, die von Personen betrieben werden, die am Betriebsbetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch beauftragte oder beauftragte Arbeiter Ansehen. Aufsichtsführende Personen oder deren Vertreter dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben. Wird die Kantinenberechtigung an einen Vorkauf oder ähnlichen Geschäftsmann verpachtet, so ist der Pächter der gemeinsamen Kontrolle des Arbeitgebers und der vorgenannten Vertretung der Arbeiter zu unterstellen. 4. An jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Beschäftigten einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Ferien.

1. Jeder unter diesen Reichsarbeitsvertrag fallende Arbeiter erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal im Kalenderjahr Ferien. Für diejenigen Arbeiter, die sich noch bei demselben Unternehmer befinden, bei dem sie im Vorjahre Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, befragen die Ferien 4, für die übrigen Arbeiter 3 Werktage. Im Jahre 1930 erhalten diejenigen Arbeiter, die noch im gleichen Unternehmen tätig sind, bei dem sie in den Jahren 1928 und 1929 Ferien erhalten hatten, 5 Werktage Ferien. 2. Voraussetzung für den jährlichen Ferienanspruch nach Ziffer 1 ist eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 36 Wochen (Wartezeit). a) Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen; für diejenigen Arbeiter, die sich noch in dem gleichen Unternehmen befinden, bei dem sie im Vorjahre Ferien bekommen oder einen Ferienanspruch erworben hatten, beginnt sie jedoch mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für das Vorjahr erworben wurde. Auch in die Zeit vor Inkrafttreten dieses RTV fallende Wartezeit wird angerechnet. b) Muß ein Arbeiter mit der Arbeit aussetzen, ohne entlassen zu werden, so wird die Zeit des Aussetzens auf die Wartezeit angerechnet. Wird ein Arbeiter wegen Mitterung, wegen Materialmangels, Arbeitsmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit vor Ablauf der Wartezeit entlassen, aber innerhalb 80 Wochen wieder eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung auf die Wartezeit in Anrechnung gebracht. c) Erfolgt die Entlassung wegen der Mitterung und erfolgt die Wiedereinstellung innerhalb 8 Wochen, so wird auch die Zeit der Unterbrechung auf die Wartezeit angerechnet, jedoch innerhalb jeder Wartezeit nur bis zum Höchstbetrage von 6 Wochen. d) Tarifmäßige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung gilt als nicht vorliegend, wenn das Fernbleiben von der Arbeit dem Unternehmer zwei Tage vorher gemeldet worden ist, nicht länger als einen Tag gedauert hat, und der Arbeiter von dem Unternehmer, ohne daß dieser von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht, weiter beschäftigt wird. e) Ein erwerbender Ferienanspruch entfällt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; er entfällt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat. 3. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geringste Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein. 4. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien geltenden Tarifstundenlohnes nach einem Satz von acht Stunden täglich. 5. Dem Arbeiter ist unterlagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls verwirklicht er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde entlassen werden. 6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebetrieben durchzuführen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Es werden folgende Tarifinstanzen gebildet: a) Schlichtungskommissionen, b) Tarifämter, c) das Haupttarifamt.

2. Die Schlichtungskommissionen sind zuständig a) als unterste Auslegungsinanz, b) als Gütestelle nach § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die Tarifämter sind zuständig a) als Schiedsgericht zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne von § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes, b) als vereinbarte Schlichtungsstellen für die Fälle aus § 1 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 10 Reichsarbeitsvertrages.

Das Haupttarifamt ist zuständig a) als oberstes Schiedsgericht im Sinne des § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes, b) als oberste Schlichtungsstelle.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. 4. Lehnen Beisther oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisther sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisther trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz im gleichen Falle als Beisther tätig gewesen, so tritt an seine Stelle einer Stellvertreter. b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist. 6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten. Im Güterverfahren müssen die streitenden Parteien auch persönlich geladen werden. 7. Vor Fällung eines Schiedspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. In der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorstände tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten. An der Abstimmung dürfen sich auf Arbeitgeber- oder Arbeiterseite nur so viel Mitglieder beteiligen, als auf der andern Seite Mitglieder anwesend sind. 8. Bindende Entscheidungen der Tarifinstanzen haben, sofern die Tarifinstanz als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig wurde, die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen des Tarifvertrages, sofern sie als Schiedsgericht tätig wurde, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. 9. Auch Organisationen können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände. 10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt. 12. a) Die Kosten der Tarifinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Unterbrechung eines Kostenvorschlusses bei der Durchführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden. 13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommissionen.

14. Die Schlichtungskommissionen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte gebildet; sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Vertreter. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Eine Streitigkeit gilt als eingetretten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat. Die Schlichtungskommission hat spätestens 8 Werktagen nach der Antragstellung über die Angelegenheit zu verhandeln. Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifämter.

15. Trifft die Schlichtungskommission als Auslegungsinanz auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdebefähigende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist. 16. a) Gegen den Spruch der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission ein Spruch nicht zustande gekommen ist. b) Das Tarifamt hat innerhalb zehn Tagen tätig zu werden.

17. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wird das Tarifamt als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig, so müssen auf jeder Seite 4 Beisther mitwirken. 18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20, 21 und 24) zulässig. 19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 2 oder § 5 Ziffer 10 RTV, angerufen, so hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzulegenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben. Nichterklärung gilt als Ablehnung. Bei der Festlegung der Frist ist das Tarifamt an die Vorschriften des § 13 RTV, gebunden. Schiedsprüche des Tarifamtes, die einstimmig gefällt wurden, sind endgültig und bindend, das gleiche gilt für Schiedsprüche, denen sich die Parteien vorher unterworfen haben. b) Ist das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 2 RTV, tätig geworden und wird der Schiedspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziffer 24 a. c) Erfolgt das Eingreifen des Tarifamtes auf Grund des § 5 Ziffer 10 RTV, und wird in diesem Falle der Schiedspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so trifft das Tarifamt innerhalb der in § 13 RTV, festgelegten Frist erneut zusammen, und zwar treten in diesem Falle zu dem unparteiischen Vorsitzenden zwei unparteiische Beisther hinzu, die gemeinsam von den Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifs zu ernennen sind. d) Was mit drei Unparteiischen besetzte Tarifamt hat zunächst wieder eine Einigung der Parteien zu versuchen und, falls diese nicht gelingt, einen Schiedspruch zu fällen. Dieser Schiedspruch ist endgültig und bindend, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen gefällt wird, oder wenn sich die Parteien ihm vorher unterworfen haben. Wird keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so ist nach Ziffer 19 a zu verfahren. Wird der Spruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so hat der Tarifamtsvorsitzende den Streitfall an das Haupttarifamt abzugeben. Das Haupttarifamt entscheidet gemäß Ziffer 24 b. e) Wo sich die Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifs über die als Unparteiische zu bestimmenden Persönlichkeiten nicht einigen, haben sie den geschäftsführenden Vorstehenden des für den Sitz des Tarifamtes zuständigen Landesarbeitsgerichts zu bitten, daß er geeignete Persönlichkeiten bestimme. Die Ernennung des unparteiischen Vorstehenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Reichsarbeitsvertrages.

IV. Haupttarifamt.

20. Trifft das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdebefähigende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen. 21. a) Gegen Entscheidungen, die das Tarifamt auf Grund der Ziffer 16 gefällt hat, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichsarbeitsvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Anrufung des Haupttarifamtes ist ferner zulässig, wenn das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit getreten ist, oder wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist. b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub. 22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragsschließenden Spitzenorganisationen besugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichsarbeitsvertrages ergeben. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden. 23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisther der am Reichsarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber- und der gleichen Anzahl Beisther der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragsschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragsschließenden Spitzenorganisationen ernannt. 24. a) Wird das Haupttarifamt auf Grund § 1 Ziffer 2 RTV, angerufen, so kann es über alle strittigen Fragen mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt (Ziffer 19 a) überweisen. b) Wird dem Haupttarifamt auf Grund Ziffer 19 d die Entscheidung über die Lohnfestlegung überlassen, so kann es den vom Tarifamt gefällten Schiedspruch entweder bestätigen oder aufheben, wobei auch eine teilweise Bestätigung oder Aufhebung zulässig ist. Im Falle der Aufhebung hat das Haupttarifamt eine neue Entscheidung nur insoweit zu fällen, als die Löhne der Hauptarbeitergruppen (Maurer, Zimmerer, Sementfabrikarbeiter, Baubehelfsarbeiter, Tiefbauarbeiter und Maschinisten) der obersten Ortsklasse strittig sind. Diese Entscheidung des Haupttarifamtes ist endgültig und bindend. Ueber alle sonstigen noch strittigen Lohnfragen entscheidet das Tarifamt in der erweiterten Besetzung des § 11 Ziffer 19 d bindend.

§ 12. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichsarbeitsvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Entsteht ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, so haben die Vertragsparteien zu haben die Verhandlungen einzutreten. Streiks, Ausperrungen oder sonstige

fallen, wird von den bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen und Zahlstellen) der Arbeiter für den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitsstarifes vereinbart.

1b. Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung niedergelegt.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 17 % niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziffer 4. Auch im Tiefbau erhält der dem Maurer als Hilfe beigegebene Arbeiter den Lohn des Bauhilfsarbeiters.

Als Tiefbauarbeiten gelten unter anderem alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausseebau (mit Ausnahme der Pflasterarbeiten) nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammer-schleusenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Rammarbeiten und Saggerarbeiten mit Ausnahme der Raibaggerarbeiten, Festungs- und Befestigungsbauten; Kanalisations- (Siel-, Schloten-), Wasser- und Gasleitungsbauten einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundamentarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Bureau-, Anfall-, und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, die bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); See-, Fluß-, Weich- und Dammbauten, We- und Entwässerungsanlagen, Aufstufungs-, Dränierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Aufsichtungs- und Planungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

6. Für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig waren, beträgt der Lohn 10 % weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. Bei Beton- und Eisenbetonarbeiten werden Zement-facharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbau-arbeiter beschäftigt.

Der Lohn und die Lohnzuschläge des Zementfacharbeiters sollen dem des Maurers, des Eisenstalters im Hochbau dem des Bauhilfsarbeiters gleichgestellt sein. Der Zementfacharbeiter erhält einen Mittellohn zwischen Zement-facharbeiter und Bauhilfsarbeiter.

Die bei Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten beschäftigten Tiefbauarbeiter erhalten einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Bauhilfsarbeiter- und dem Tiefbauarbeiterlohn:

beim Handmischen, beim Einstampfen, beim Anfüllen des Zements auf die Mischung, beim Transport des fertigen Mischgutes, beim Zementtransport, wenn er die Haupttätigkeit bildet.

Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können.

Der Zementfacharbeiter muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Der Zementfacharbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt.

8. Für sämtliche Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaliddität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter, Barackenwächter und Mannschafschütze unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat im Benehmen mit der Betriebsvertretung bis zum Ende der ersten vollen Lohnwoche zu erfolgen. Im übrigen finden auf die genannten Arbeiter die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages Anwendung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- und Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdbauarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Die in § 2 der Lohn- und Arbeitsstarife festgesetzten Löhne können erstmalig mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31. März 1930 gekündigt werden. Macht keine der Vertragsparteien von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten die Löhne für ein weiteres Jahr. Werden die Löhne gekündigt, so haben die Parteien innerhalb des Bezirkes über die Neuregelung für das zweite Vertragsjahr zu verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so haben auf Antrag einer Organisation die Tarifinstanzen (§ 11) tätig zu werden.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, hiervon gelten lediglich folgende Ausnahmen: a) dem Arbeiter wird der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverfassung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen unter Abzug der Leistungen aus der Sozialversicherung vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverfassung nachgewiesen wird:

bei eigener Erkrankung des Arbeiters, sofern er mindestens 6 Tage in dem Betrieb tätig gewesen ist. Diese Frist gilt nicht bei Krankheitsfällen infolge Betriebsunfalls. Für ein- und denselben Krankheitsfall wird der Verdienstausfall nur einmal vergütet;

bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in Familie (Eltern, Ehefrauen, Eheleute und uneheliche Kinder), ferner bei Todesfällen von Verwandten, die bisher im Haushalt des Arbeiters gelebt haben;

bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter oder Angeklagter ist, oder bei Vorladung vor eine in diesem Reichsarbeitsvertrag vorgesehene Schlichtungs- oder Schlichtungsstelle. Voraussetzung ist, daß der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit entsprochen werden kann, und daß Gebühren dafür nicht bezahlt werden;

bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung;

b) wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstilllegung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertage bis zu 2 Stunden bezahlt.

12. Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartigen Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo betriebstechnische Umstände dem entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die tägliche Lohnzahlung im Benehmen mit der örtlichen oder bezirklichen Organisation zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierteljährigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von rund 90 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist in der Regel am Freitag während der Arbeitszeit zu zahlen. Bei Unterlagarbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können frühestens drei Tage vor der Auszahlung der Löhne geschlossen werden.

14. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren vier Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag).

§ 6. Lehrlinge.

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 RAB. und des § 3 des Lohn- und Arbeitsstarifes nicht in Widerspruch stehen dürfen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen; insoweit finden die Vorschriften des Reichsarbeitsvertrages und des Lohn- und Arbeitsstarifes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitsstarife (§ 3) prozentual zu dem Tarifstundenlohn der Facharbeiter (Vollarbeiter) festgesetzt. Etwaige Zuschläge (insbesondere Beschwernezuschläge), ferner Auslösung und Wegegeld können im Lohn- und Arbeitsstarife (§ 3) vereinbart werden.

2. Die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden einschließlich der Schulwege sind, soweit es sich um Pflichtstunden handelt, wie Arbeitsstunden zu bezahlen.

3. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitsstarife können auf Wunsch Handwerkskammern, Innungen und Gewerkschaften zugezogen werden.

4. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werkstage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werkstage Ferien.

5. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

6. Die vertraglich liegenden Organisationen sind sich darüber einig, daß die notwendigen Verhandlungen über die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses der Lehrlinge zur Zahl der Stellen weitzuordnen sind, um eine übermäßige Beschäftigung von Lehrlingen zu vermeiden.

§ 7. Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt. Die Übernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8. Betriebsvertretung der Arbeiter. Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird für das Baugewerbe folgende Betriebsvertretung vereinbart:

- a) Bau- und Plafdelegierte, b) Delegiertenausschüsse.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Plafdelegierte zu ernennen oder von den vertraglich liegenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz finden keine Anwendung. Als eine Bau- oder Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbare benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Bau- oder Arbeitsstelle bzw. auf unmittelbar benachbarten und miteinander zusammenhängenden Bau- oder Arbeitsstellen Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertraglich liegenden Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen.

Table with 2 columns: Arbeiterzahl and Anzahl Delegierter. Rows show ranges from 1-5, 6-20, 21-50, 51-100, 101-199.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeiter für je weitere 200, von 1000 bis 9999 Arbeitern für je weitere 500, von 8000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

b) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Plafdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden.

d) Die Bau- oder Plafdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Bau- oder Arbeitsstelle ständig anwesenden Aufsichtführenden in der Reihenfolge, in der sie ernannt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Auszug an der Bau- oder Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Bau- oder Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erfolgt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1 b. Nach Aufzählung der Arbeiterbesetzung hat die Delegiertenliste innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte auszuwählen. Kommt keine Einigung zustande, verliert diejenigen Personen die Delegiertenfunktion, die zuerst benannt worden sind oder auf der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Bau- oder Arbeitsstellen mit weniger als zwanzig Arbeitern als Betriebsobleute und für Bau- oder Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Bau- oder Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Bau- oder Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuss. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der in dem Gesamtbetriebe beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1 b. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuss möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung des Arbeitgebers gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben den Arbeitgebern und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die Bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Bau- oder Arbeitsstellen beauftragt.

7. a) Die Bau- und Plafdelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Sie haben insbesondere in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertretern darüber zu wachen, daß die geltenden Tarifverträge, die etwa bestehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, der staatliche Arbeiter- und Arbeitszeitgesetz durchgeföhrt werden. Sie haben ferner bei Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefährden auf der Bau- oder Arbeitsstelle die Gewerbeaufsichtsbeamten, amtlichen Baukontrolloren und andere hierfür in Betracht kommende Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

b) Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versammlungen von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverfassung nachzuweisen.

c) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angezogen werden.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unerfagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuss.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgebervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschüßrat vom 15. Februar 1922.

11. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertraglich liegenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- oder Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- oder Arbeitsstelle zustoßen.



# Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- u. Tiefbauarbeiten

Zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
  - a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe G. V.,
  - b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. V.,
2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen G. V.,

und

1. dem Deutschen Baugewerksbund,
  2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
  3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
  4. dem Zentralverband der Maschinenisten und Geizer sowie Berufsgenossen Deutschlands
- ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1. Geltungsbereich.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

2. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten oder Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen, Schiffsclan) der Arbeiter Lohn- und Arbeitsstarife nach dem diesem Vertrag beigefügten Muster abschließen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitsstarife ist die anliegende Gebiets-einteilung maßgebend.

Für zusammenhängende Baumerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrleitungen u. a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertragsschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitsstarif festsetzen. Hochbauten sowie Betonarbeiten an diesen Hochbauten, die nicht räumlich und zeitlich mit den vorgenannten Tiefbauarbeiten einseitig der dazugehörigen Betonarbeiten ausgeführt werden, fallen unter die in Betracht kommenden bezirklichen Lohn- und Arbeitsstarife.

Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitsstarifen anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter oder der Arbeitgeber ein Lohn- und Arbeitsstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände in ihrer Gesamtheit oder einzeln mit dem oder den übrigen Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden einen solchen abschließen. Die Verhandlungen über den Abschluß der Lohn- und Arbeitsstarife sind bis zum 15. Mai 1929 zu beenden.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitsstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziffer 19-24 zu entscheiden.

3. Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife sind den vertragsschließenden Spitzenorganisationen sofort nach Abschluß in 14 unrichtfertigen Ausfertigungen vorzulegen. Den Spitzenorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, insoweit ein Einspruchsrecht zu, als der Lohn- und Arbeitsstarif gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt. Dieser Einspruch hat bezüglich der Höhe und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitsstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausséebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

5. Organisierte Arbeiter, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder andersorganisierten Arbeitern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazu gehörigen Lohn- und Arbeitsstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt des Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife für allgemeinverbindlich erklärt werden, soweit seitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziffer 3 nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeitsstätten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Steinbohrarbeiten werden in je einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag für das ganze Reich geregelt.

## § 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

b) Um dem unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar zunächst unter Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen.

Von vorzunehmenden Entlassungen soll der Betriebsvertragsinhaber möglichst vorher Kenntnis gegeben werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Bei Entlassung wegen Witterungseinflüssen sollen die Entlassenen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestellt werden, sofern sie sich innerhalb 3 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet haben.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebietes liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den andern Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis darf beiderseitig ohne Kündigungsfrist täglich gelöst werden, jedoch nur zum Arbeits-schluß.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gelehrt, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeits-schluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort mit dem Lohn ausgeschüttet, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszufüllen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzugeben.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen auscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzugeben.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort beim Auscheiden ausgeschüttet, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit der Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszufüllen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzugeben.

5. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugaufhängen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

## § 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, sofort nach Inkrafttreten des Arbeitschutzgesetzes in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten. Wo bisher die Arbeitszeit im Lohn- und Arbeitsstarif geregelt war, wird diese Regelung in den auf Grund dieses Reichstarifvertrages abzuschließenden Lohn- und Arbeitsstarif übernommen. In den übrigen Tarifgebieten können die bezirklichen Organisationen eine Regelung der Arbeitszeit nur durch freie Vereinbarung treffen.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Anmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeitszeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle anzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tage zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wege-strecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntag-sarbeit.

1. Ueberstunden, Nacharbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen gelehrt und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich, auch dann,

wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Engstellen, Be- und Entladen sowie Verfrachten beziehungsweise Verpolen von Eisenbahnwagen oder Kähnen zur Innehaltung der gefahren Ladefrist). Auf Betonbauten, Unterlagbauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauwerke, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Ständer, Gemäße und dergleichen, nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden.

2. a) Es gelten: als Ueberstunden die Stunden, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis zum regelmäßigen Beginn der Arbeitszeit und die Stunden, die zwischen dem regelmäßigen Schluß der Arbeitszeit und abends 8 Uhr fallen, als Nacharbeit die Stunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen.

als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen die Arbeit an diesen Tagen, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr fällt. Wird jedoch in der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Nacht über 12 Uhr hinaus gearbeitet, so gelten auch die Stunden von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr als Sonntags- oder Feiertagsarbeit.

3. Als Ausnahmen: tritt ausnahmsweise infolge Betriebsnotwendigkeiten durch Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit ein früherer oder späterer Arbeitsbeginn ein, so gelten die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr fallenden Stunden nicht als zuschlagspflichtig, sofern die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird. Für Arbeitsstunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen und keine Mehrleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlages im Lohn- und Arbeitsstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

b) Werden mehrere Zeitschläge zusammengetreten, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

Als In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen gilt nicht der Auf- und Abbau sowie Umtransport der Maschinen.

4. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so soll durch Einrichtung von Springkassen für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

5. Wird nach Beendigen mit der Betriebsverteilung in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten nach Ablauf einer Woche derart auszutauschen, daß die Leute, die bisher nachts arbeiteten, am Tage arbeiten und umgekehrt (Wechselschichten). Bei diesen Wechselschichten sind Zuschläge für Ueberstunden und Nacharbeit nicht zu zahlen, jedoch kann für die Arbeitsstunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ein besonderer Zuschlag im Lohn- und Arbeitsstarif vereinbart werden. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge auch bei Wechselschichten zu zahlen. Arbeiter ein Arbeiter über seine Schicht hinaus, so erhält er für diese Ueberarbeit den hierfür tariflich vorgesehenen Zuschlag.

6. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht eine halbe Stunde Pause eingelegt. Diese Pause wird denjenigen Arbeitern, die infolgedessen nur eine Arbeitszeit von 7½ Stunden leisten, als Arbeitszeit vergütet.

7. Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsküchens, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung).

## § 5. Arbeitslohn.

1. a) Der Stundenlohn für alle Arbeiter, die nach § 1 Ziffer 4 AEW in Verbindung mit § 2 der bezirklichen Lohn- und Arbeitsstarife unter den Reichstarifvertrag

prismen zur Schau gestellt. Die Aktiengesellschaft für Glasindustrie zeigte unter anderem ihre verbesserten, auswechselbaren, gelassenen, Siemens-Glasbausteine; die verbesserte Auswechselbarkeit ist dadurch erreicht, daß an den Seiten wechselseitig verteilte Erhöhungen und Ausschnitte angeordnet sind, die es bei vorkommenden Reparaturen ermöglichen, einzelne Steine ohne Störung des Verbandes heranzuführen und durch neue zu ersetzen. Von sehr schöner architektonischer Wirkung sind die Siemens-Grasprismen-Betonsteine für Oberlichte und Fußböden; sie zeichnen sich durch reines weißes Glas, große Lichtdurchlässigkeit und hervorragende Bruchfestigkeit aus, sind daher für alle Räume zu verwenden, bei deren Bauweise die Belichtung unvollkommen ist. Das Material ist besonders für begehbare und fahrbare Oberflächen, Glasgemälde usw. geeignet. Die Deutsche Glastechnik-Gesellschaft veranlaßte auf diese ihre Glasbaustein-Konstruktionen. Oberlichte dieser Konstruktionsweise bieten den großen Vorteil, daß sie mit Sicherheit betreten werden können, wodurch auch eine leichte und bequeme Reinigung der Oberfläche möglich ist. Durch die Art der Verglasung wird der Wärmeverlust auf ein Minimum beschränkt, und es tritt keine Schmelzwasserbildung auf. Glastechnik-Oberlichte bieten neben größter Lichtfülle und Lichtzerstreuung den Vorteil einfacher und schneller Bauweise durch die Möglichkeit sofortiger Herstellung direkt am Bau. — Die Firma Halle & Co. H. G. zeigte in der neuen Baumeischaube ihr „Vicella-Drabglas“, das aber in Wirklichkeit gar kein Glas ist; es ist in manchen Fällen zur Verwendung an Stelle von Fensterglas verwendbar. Dies Glas besitzt den Vorzug der Unzerbrechlichkeit und zugleich der Durchlässigkeit für die ultravioletten

Strahlen des Sonnenlichts. Das Material besteht aus galvanisierten, nicht rostendem Draht, dessen Maschen mit einer widerstandsfähigen und lichtdurchlässigen Zellulosemasse ausgefüllt sind. „Vicella“ ist biegsam, elastisch, beständig gegen Witterungseinflüsse; es läßt sich leicht verarbeiten, indem man es mit der Schere nach Wunsch zuschneidet und mit Nägeln befestigt.

Durch eine Glaswand waren die Baumaschinen vom Hauptteil der Halle getrennt; sie wurden sämtlich in Betrieb vorgeführt. Es handelte sich hier aber nur um Maschinen, die die Aussteller nicht den Einflüssen der Witterung aussetzen konnten oder wollten — der weitaus größte Teil der Baumaschinen wurde auf der großen, quadratischen, zwischen Halle 19 und Halle 21 gelegenen Freisfläche der Baumeise, an der Straße des 18. Oktober, vorgeführt. Die Maschinen für den Tief- und Straßenbau nahmen hier den weitesten Platz für sich in Anspruch, doch war auch der Hochbau ausreichend berücksichtigt. Vorrang wurde dies Gelände von einem hohen, von der Firma Julius Wolf & Co. O. G. m. b. H. errichteten Turm, der mit einer Tragkraft von 4000 kg und einer Ausladung von 20 m, sowie dem Stahlblech der Aufstellung der Stahlwerkzeuge und Stahlwerkzeuge, dem Deutschen Stahlwerkzeug- und Stahlwerkzeug- und dem Stahlwerkzeug- (Wüstfeld), errichtet wurde. Der Aufstellungsplan der Stahlbaueinrichtungen besteht aus einer 600 m großen Aufstellungshalle und einem im Bau vorgeführten Stahlblechbau; die Sonderausstellung der Stahlwerkzeuge im modernen Baueisen in ihrem ganzen Umfang. Während der Messezeit wurde, um die Arbeit reich-

gut zu veranschaulichen, am Ausbau der Wände des Stahlblechbaues weitergearbeitet, während im Innern der Halle in Modellen und bildlichen Darstellungen hervorragende Stahlbaumerke gezeigt wurden. Die Wandkonstruktionen des Hallenbaus unterrichteten den Zuschauer über die Art der Verwendung von Baustoffen, die zur Wandbildung besonders für den Stahlblechbau geeignet sind, so namentlich Zement-, Gips- und Zellenbeton, Hohlziegel, Zementbeton-Hohlziegel, Schima-Beton usw. Ebenso wurden die wichtigsten hier in Betracht kommenden Deckenkonstruktionen und Stahlfensterkonstruktionen gezeigt. — Was wir vom Standpunkt des Bauarbeiters schauend über den Stahlblechbau zu sagen haben, haben wir in einem besonderen Aufsatz; „Stahl überall — Bauarbeiter schau nichts“ — bereits in Nummer 13 des „Grundstein“ gesagt.

Auf dem Terrain der Baumaschinenchau wie in der Baumeischaube begegneten wir vielen namhaften Firmen zum Teil mit ganz neuen und wesentlich verbesserten Konstruktionen von Betonmischmaschinen, Stein- und Plattenpressen, eisernen Bohrformen, Bauwänden, Bauaufzügen, Betonlegemaschinen usw. Bei der zunehmenden Bedeutung der Baumaschinen für die heutige Bauausführung wird es notwendig, daß Bauherr und Mauerpolsterer sich mit den Dingen mehr und mehr vertraut machen, und diesen Zweck dürfte man am bequemsten durch den Besuch der Baumaschinenchau auf der Leipziger Messe erreichen. Die Bauarbeiter müssen die Maschinen in Tätigkeit setzen, sich über ihren Mechanismus, ihre praktische Anwendung unterrichten. In dieser Hinsicht war auf der Messe sehr glänzend vorgeführt; die meisten Maschinen wurden in Betrieb gezeigt.



**Nachdem an Kanforek.**

Aus „Im Westen nichts Neues“ von E. M. Remarque.

Gymnasiallehrer Kanforek hatte seiner sonst nicht sehr von ihm erbauten Klasse so lange patriotische Vorträge gehalten, bis sie unter seiner Führung geschlossen zum Bezirkskommando zog und sich freiwillig meldete. Er selbst blieb daheim und wurde erst gegen Ende des Krieges als Landsturmann eingezogen. Einer jener Freiwilligen — die Mehrzahl war bereits gefallen — wird der militärische Vorgesetzte seines Lehrers. Der Jörn und die Verdächtig über diesen hohen, verantwortungslosen Phrasen erläßt sich in der Art der Ausbildung, die ihm sein Schüler zuteil werden läßt, und die in folgendem beschrieben wird.

Mittelfeld hat eine Neugierde parat, die mich sofort elektrisiert. Er erzählt mir, daß Kanforek eingezogen worden sei als Landsturmann.

„Stell Dir vor,“ sagte er und hofft ein paar gute Zigaretten heraus, „ich komme aus dem Lazarett hierher und falle gleich über ihn. Er streckt mir seine Pfote entgegen und quakt: Sieh da, Mittelfeld, wie geht es denn? — Ich sehe ihn groß an und antworte: Landsturmann Kanforek, Dienst ist Dienst, und Schnaps ist Schnaps, das sollten Sie selbst am besten wissen. Nehmen Sie Haltung an, wenn Sie mit einem Vorgesetzten reden! — Du hättest sein Gesicht sehen müssen! Eine Kreuzung aus Essiggurke und Blingdänger. Jägernd versuchte er noch einmal sich anzubiedern. Da schauze ich etwas schärfer. Nun führte er seine stärkste Wette ins Gefecht und fragte vertraulich: Soll ich Ihnen vermitteln, daß Sie Hof-eramen machen? Er wollte mich erinnern, verheißt Du? Da packte mich die Wut, und ich erinnerte ihn auch. Landsturmann Kanforek, vor zwei Jahren haben Sie uns zum Bezirkskommando gedrückt; darunter auch den Joseph Behm, der eigentlich nicht wollte. Er fiel drei Monate, bevor er eingezogen worden wäre. Ohne Sie hätte er so lange gewartet. Und jetzt? Wegtreten! Wir sprechen uns noch! — Es war mit leicht, seiner Kompanie zugeführt zu werden. Als erstes nahm ich ihn mit zur Kammer und sorgte für eine hübsche Ausrüstung. Du wirst ihn gleich sehen.“

Wir gehen auf den Hof. Die Kompanie ist angetreten. Mittelfeld läßt rühren und beschäftigt.

Da erblickte ich Kanforek und muß das Lachen verdrängen. Er trägt eine Art Schopfrock aus verblühtem Blau. Auf dem Rücken und an den Wermeln sind große dunkle Flecken eingeseht. Der Rock muß einem Riesen gehört haben. Um so kürzer ist die abgewetzte schwarze Hose; sie reicht bis zur halben Wade. Dafür sind aber die Schuhe sehr geräumig, eisernen, uralte Treter, mit hochgehobenen Späßen, noch an den Seiten zu schnüren. Als Ausgleich ist die Mütze wieder zu klein, ein furchbar dreieckiges, elendes Krähchen. Der Gelamtelndruck ist erbarungsunwürdig.

Mittelfeld bleibt stehen vor ihm: „Landsturmann Kanforek, ist das Knoppstuh? Sie schmelzen es nie zu lernen. Ungenügend, Kanforek, ungenügend.“

Ich brülle innerlich vor Vergnügen. Genau so hat Kanforek in der Schule Mittelfeld gefadelt, mit demselben Tonfall: „ungenügend, Mittelfeld, ungenügend!“

Mittelfeld mißbilligt weiser: „Sehen Sie sich mal Böttcher an, der ist vorbildlich, von dem können Sie lernen.“

Ich fraue meinen Augen kaum. Böttcher ist ja auch da, Böttcher, unser Schulportier. Und der ist vorbildlich! Kanforek schielt mir einen Blick zu, als ob er mich freisen möchte. Ich aber grüße ihm harmlos in die Wangen, so als ob ich ihn gar nicht weiter kenne.

Wie bösartig er ausseht mit seinem Krähchen und seiner Unform! Und vor so was hat man früher eine Heidenangst gehabt, wenn es auf dem Katheber thronete

und einen mit dem Weisheit aufpfehle bei den regelmäßigen französischen Verben, mit denen man nachher in Frankreich doch nichts anfangen konnte. Es ist noch kaum zwei Jahre her; — und jetzt steht hier der Landsturmann Kanforek, sich entzauert, mit krummen Knien und Armen wie Topfknobel, mit schlechtem Knoppstuh und in lächerlicher Haltung, ein unmöglicher Soldat. Ich kann ihn mir nicht mehr zusammenreißen, mit dem drohenden Blick auf dem Katteder, und ich möchte wieder jähern gern mal wissen, was ich machen werde, wenn dieser Jammerpelz mich alten Soldaten jemals wieder fragen darf: „Wäumer, nennen Sie das Imparität von aller —“

Vorläufig läßt Mittelfeld etwas Schwärmen um die Kanforek wird dabei wohlwollend von ihm zum Gruppenführer bestimmt.

Damit hat es eine besondere Bewandnis. Der Gruppenführer muß beim Schwärmen nämlich stets 20 Schritte vor seiner Gruppe sein; — kommandiert man nun: Rechts — marsch!, so macht die Schwarmlinie nur die Wendung, der Gruppenführer jedoch, der dadurch plötzlich 20 Schritte hinter der Linie ist, muß im Galopp vorrücken, um wieder seine 20 Schritte vor die Gruppe zu kommen. Das sind zusammen 40 Schritte Rechts — marsch. Kaum ist er aber angelangt, so wird einfach wieder Rechts — marsch! befohlen, und er muß allseitig wieder 40 Schritte nach der andern Seite rasen. Auf diese Weise macht die Gruppe nur gemächlich immer eine Wendung und ein paar Schritte, während der Gruppenführer hin und her saugt wie ein Futz auf der Gardinenstange. Das ganze ist eins der vielen probaten Rezepte von Himmelstob.

Kanforek kann von Mittelfeld nichts anderes verlangen; denn er hat ihm einmal eine Verlesung vermerkt, und Mittelfeld wäre schon dümm, diese gute Gelegenheit nicht auszunutzen, bevor er wieder ins Feld kommt. Man stirbt doch vielfeicht etwas leichter, wenn der Kommiß einem auch einmal solche Chance geboten hat.

Einstweilen schritt Kanforek hin und her wie ein ungeheuerliches Wildschwein. Nach einiger Zeit läßt Mittelfeld aufhören und nun beginnt die so wichtige Übung des Krähens. Auf Knien und Ellbogen, die Kränne vorwärtsmäßig gedrückt, schiebt Kanforek seine Prachfigur durch den Sand, sieht an uns vorbei. Er schnauft kräftig, und sein Schnaufen ist Musik.

Mittelfeld ermuntert ihn, indem er den Landsturmann Kanforek mit Zifaten des Oberlehrers Kanforek tröstet. „Landsturmann Kanforek, wir haben das Glück, in einer großen Zeit zu leben, da müssen wir alle uns zusammenreißen und auch einmal das Bittere überwinden.“

Kanforek spuckt ein schmutziges Stück Holz aus, das ihm zwischen die Zähne gekommen ist, und schwört: „Und über Kleinigkeiten niemals das große Erlebnis vergessen, Landsturmann Kanforek!“

Mich wundert, daß Kanforek nicht mit einem Knall zerplatzt, besonders, da jetzt die Turnstunde folgt, in der Mittelfeld ihn großartig kopiert, indem er ihm in den Sonnenboden fast beim Kinnanzug an Dauerbaum, damit er das Kinn stramm über die Stange bringen kann, und dazu von weisen Reden nur so trüffel. Genau so hat Kanforek es früher mit ihm gemacht.

Danach wird der weitere Dienst verteilt. „Kanforek und Böttcher zum Kommissarhof holen! Nehmen Sie den Sandwagen mit!“

Ein paar Minuten später geht das Paar mit dem Sandwagen los. Kanforek hält während den Kopf gesenkt. Der Portier ist stolz, weil er leichten Dienst hat.

Die Troßfabrik ist am andern Ende der Stadt. Beide müssen also hin und zurück durch die ganze Stadt.

„Großartig,“ sage ich, „aber hat er sich noch nicht beschwert?“

\* Mittelstöß ist ein Ausbildungssoffizier, der die erwähnten Freiwilligen in niederträchtiger Weise schikanieren hatte und dafür eines Tages auch sein „Zeit“ bekam.

„Versuch! Unser Kommandeur hat furchtbar gelacht, als er die Geschichte gehört hat. Er kann keine Schullehrer leiden. Außerdem pouffere ich mit seiner Tochter.“

„Er wird Dir das Examen verfaulern.“ „Darauf peise ich,“ meine Mittelfeld gelassen. „Seine Beschwerde ist außerdem zwecklos gewesen, weil ich beweisen kann, daß er meistens leichten Dienst hat.“

„Könntest Du ihn nicht mal ganz groß schleifen?“ frage ich.

„Dazu ist er mir zu dämlich,“ antwortete Mittelfeld erhaben und großzügig.

**Spinnstube.**

Eine winterrliche Dorfkluge von Troll.

In meinem Dorfe ist jeden Abend in einem andern Bauernhaufe Spinnstube. Die Alten und die Jungen kommen hier zusammen, vor allem aber die flügge gewordenen Jünglinge und Jungfrauen. Hier werden gemeinsam Volkslieder gesungen, Rätsel geraten und „Witz“ erzählt, bei denen feinfelteste und bewunderte Stadtfrauen in Ohnmacht fielen. Die Jugend auf dem Lande aber ist künftiger Kost gewohnt. Pfänderpiele und „Schwarzer Peter“ werden gespielt. Der angekochte Kackpropfen liegt schon bereit um dann den Zerklümmern schwarze Schnurbärte und schwarze Rafen anzumalen.

Die Beziehung Spinnstube kammt aus der Zeit, da in jedem Bauernhaufe noch Hanf gehehelt und Linnen gesponnen wurde. Damals kamen die jungen und alten Bäuerinnen mit ihren Spinnrädern in den langen Winterabenden, wenn das Vieh gestüfft war, in einem Bauernhaufe zusammen. Die Hand furrten, der Hanf glitt über Finger und Nad wie in Senas Spinnstube im Fliegenden Holländer“. Die Burlesken saßen ringum auf den Bänken und erzählten Gespenster- und Räuber geschichten.

Ein besonders beliebtes Thema ist der Rüberhauptmann Schinderhannes. Nicht weit von meinem Ort im Zaunus, in Rakastien, war er beim Schinder in Stellung gewesen. Wurde es ihm auf dem linken Nebenufer zu „brenzlich“, dann verlegte er sein Tätigkeitsgebiet in den Zaunus.

Gespinnnen wird heute in den Spinnstuben nicht mehr. Strümpfe werden gestrickt und Staucher und „Jumper“. Filet-Sidereien werden für einen Sündenlohn für Heimarbeitgewinnler mühsam angefertigt. Gebechelt wird heute auch kein Hanf mehr. Dafür werden an den Spinnstubenabenden Anwesende und Abwesende ob ihrer Schwächen und Sünden „durchgehelt“. In einem solchen Abend lernt du das ganze Dorf kennen. Du erfährst die größten Geheimnisse; daß der Schmidt gerne „wildert“, daß der Bürgermeister den Erwerbslosen nicht wohl will, daß der „Dokter“ ein wildschändender Wollkicher, der Pfarrer es sich leicht macht mit seinen Predigten am Sonntag, daß mit dem Oberförster nicht gut Krähchen essen ist und der Gendarm ungemein „dienst-eifrig“.

Kurz, über jede und jeden vernehmst du einen ganzen Steckbrief. Hier brücken sich junge Liebesleute zum ersten Male verloben die Hände, die ersten Liebeschwüre werden geäußert und beim Rauchaufweg in der Dunkelheit oder beim Mondschein „mündlich“ bekräftigt. Glück und Unglück — wie's trifft — werden hier gesponnen. Gute und schlechte Fäden werden angeknüpft. In diesem übertragenen Sinne sind auch die Spinnstuben von heute ohne Spinnräder richtige „Spinnstuben“.

Und was die Hauptfrage ist: Die Spinnstube von heute erfährt das „Schändchen“, den „Schmuser“, die Heiratsannonce. Sie ist der Heiratsmarkt des Dorfes.

Nachbarn. Manche Leute sind nie zufrieden. Alle Nachbarn beschwerten sich, daß unser Sängling nachts immer so leise. Infolgedessen singt ihm meine Frau jetzt Mägenlieder. Da haben sie wieder an die Wand geklopft und gesagt: „Lassen Sie ihn schreien!“ (Pages Oates, Schmelz)

# AUS DEM FACH FÜR DAS FACH

## Die Leipziger Frühjahrsmesse.

Für die Leipziger Baumeisse bedeutet der Einzug in ihr neues Heim einen wichtigen Markstein in ihrer Geschichte, die 11 Jahre umfasst — wenn man die früheren beschiedenen Anfänge auf der Mustermesse unberücksichtigt lässt. Von einer Baumeisse im eigentlichen Sinne des Wortes kann man erst seit jenem Tage sprechen, wo sich auf dem Gelände am Viktoria-Schloßdenkmal zum ersten Male die Pforten der Halle 1, des ehemaligen Oesterreichischen Hauses der Internationalen Bauausstellung, den Fachleuten öffneten. Was sich in diesen 11 Jahren entwickelt hat, ist erstaunlich, und niemand hat wohl noch vor 3 Jahren geglaubt, daß der Gedanke, der Baumeisse nach dem Vorbilde der Elektrotechnik und der Werkzeugmaschinenbau eine eigene große und würdige Halle zu errichten, so schnell verwirklicht werden würde.

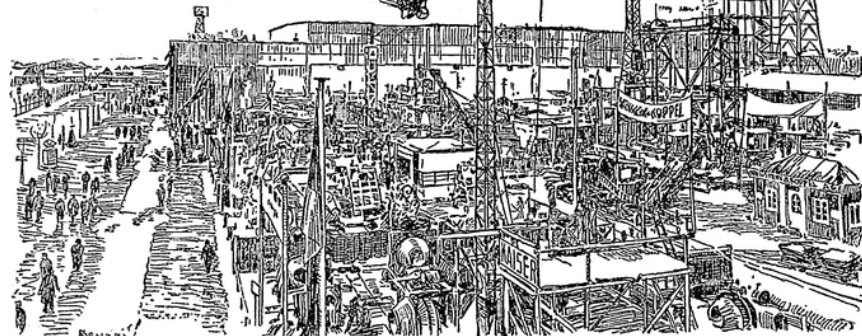
Die Baumeisse hat sich namentlich als ein geschlossenes Ganzes dar — eine Schöpfung der Baumeisse G. m. b. H. und der Latkraft ihres Direktors, Herrn Regierungsbaurats Stegemann. Die Entwürfe des neuen Hallenbaues sind Ergebnisse eines Wettbewerbs, aus dem die Firma Brest & Co., Berlin, in Gemeinschaft mit dem Architekten Gerner, Leipzig, als Sieger hervorgingen. Die Entscheidung wurde wesentlich beeinflusst durch das von Brest für die Hallenkonstruktion gewählte System des Direktors Schmucker, Berlin, das in einer sinnreichen Verbindung

geliefert worden. Die Wandaufteilung geschah unter Verwendung schmaler, handgeformter Ziegel in horizontaler Glastur mit blauen und grünen Glasverglasungen sowie goldglänzenden Kanten. — Nicht so farbenreich wie der Stand der Siegerdorfer Werke, aber sehr ernst und würdig war der Aufbau der Halle Bergbau A.-G. in der Architekturanmärkische Kister erinnernd. In diesem Rahmen zeigt die Halle A.-G. ihre technisch und künstlerisch höchstwertvollen Klinker- und Eisenklinkerkeramik sowie ihre Anwen-

betonmaßebedeckte System (Salke). Bei dieser Konstruktion sollen etwa zwei Drittel des sonst notwendigen Kiesbetons erspart werden. Die Deckenkonstruktion wird durchweg kreuzweiser armiert, da sich diese Bewehrung besonders im Bergbaubereich bestens bewährt haben soll. Die Sonderausstellung des Bundes Deutscher Marmorbruchbesitzer trat in der neuen weiten Baumeissehalle nicht so imponierend in Erscheinung wie früher in der kleinen Halle 1 der Baumeisse. Es wurden aber wieder Serpentinorkommen im deutschen Marmor aus Bayern, Hessen-Nassau, Thüringen, Westfalen, Schlesien sowie der schärfste Serpentinfein gezeugt, so daß wir einen Gesamtüberblick über die ausgedehnten Marmor- und Serpentinorkommen im Deutschen Reich gewonnen. — Eine große Reihe von Firmen war auf der Baumeisse wieder mit ihren feinsten Bedachungsmitteln, mit verschiedenen Dachschuß, Isolierungs- und Dichtungsmitteln erschienen. Man hat erkannt, wie zahlreich und mannigfaltig allein die Fabrikate sind, die dazu dienen, schadhafte Dächer zu verkiten. Alle diese zähen Dichtungsmittel und Kittes sind — wenigstens nach der Angabe ihrer Hersteller — so vorzüglich und so bequem anzuwenden, daß man sich fragt, wie es denn überhaupt noch undichte Dächer, Dachrinnen usw. geben könne. Man müßte die Hausbesitzer scharenweise nach der Leipziger Baumeisse treiben, damit sie sich mit all diesen Stoffen vertraut machen, und nicht ihre Dächer in so unverantwortlicher Weise vernachlässigen, wie dies in der Regel geschieht.

Der Betonbau war auf der Messe namentlich durch eine umfangreiche Ausstellung von Maschinen zur Herstellung von Betonkörpern vertreten; minder groß war die Zahl der ausgestellten Betongegenstände. Unter diesen fallen besonders die mannigfachen Formsteine für den Schornsteinbau sowie die Schornsteinaufsätze aus Beton auf. Viel Beachtung fanden auch neue der Schwindlaster-Ramin-aufsätze der Firma Hof. Schwend & Cie., der aus einzelnen Betonformsteinen, Eck- und Zwischensteinen, aufgebaut wird. Die Steine gewähren eine unbegrenzte Kombinationsmöglichkeit — sie werden jeder Schornsteinform, selbst bei den verschiedensten Richtungen, gerecht. Diese selbsttätig gestalteten Ramin-aufsätze erreichen höchste Saugwirkung, verhindern Rauch- und Luftdurchschlag — eine horizontale Windströmung wird unterbunden. Die Firma zeigte auch noch weitere bewährte Betongegenstände für den Schornsteinbau, so namentlich die Schwindlaster-Raminanker aus Beton. Um das Öffnen der Röhren durch Unbefugte zu vermeiden, sind sie mit einem neuartigen Verschluss versehen, der zwischen dem Rührarmen und der Backsteinmauer eingesetzt ist und jederzeit ausgewechselt werden kann. — Wie im Vorjahre haben wir auf der Messe wiederum den bewährten Betonkorngewinnungsapparat Ka-Ka-Wi (Kampfs Ramin-Windfänger), einen montagerichtig hergestellter Betonkörper. Durch die in seinen Wandungen hochgeführten Kanalsätze gewährleistet er, unter äußerster raffinierter Ausnutzung des physikalischen Gesetzes der Mischenwirkung, die vom Fabrikanten zugesicherten Wirkungen. Er fängt sämtliche, besonders von oben auf den Ramin einwirkende Luftströmungen auf und garantiert eine sichere Rauchabführung.

Die Flachglasindustrie war nicht so günstig wie in den Vorjahren vertreten, um so reicher war die Ausstellung an Glasbausteinen, Glasdachziegeln und andern Gegenständen der modernen Glasbaukunst. In großartiger Weise hatten wiederum die Altkinggesellschaft für Glasindustrie, vorm. Friedrich Siemens, und die Deutsche Luftzerstäubung G. m. b. H. ihre mannigfachen Glasbausteine und Glas-



Gesamtüberblick über das Freigelände der Baumeisse. Im Hintergrund die Halle der Baumeisse.

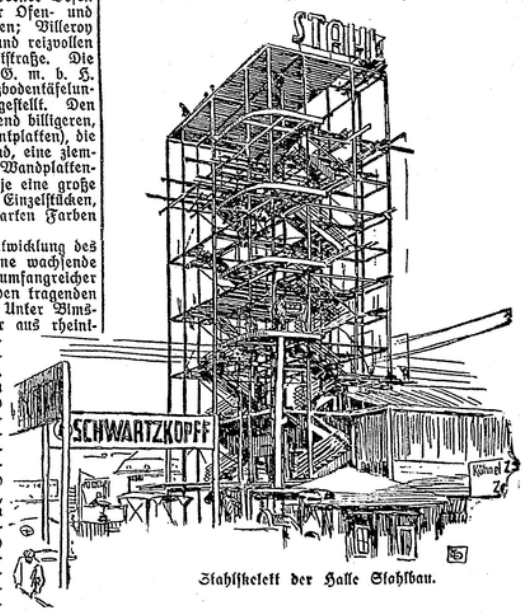
der Eisenkonstruktion mit der Zuführung des Zugeschichts wie der Abendbeleuchtung bestreift. Die Wände liegen in ihrem mittleren Teile frei, während sie an den Seiten der Halle zu Trägern großer Glaskäfen gemacht sind, durch die das Licht in reicher Fülle in die Halle fällt. Der breite Hallenraum ist frei von jeder Inneneinrichtung, wodurch eine herrorragende Leberlicht und bequeme Raumaussnutzung erreicht worden ist. Sie wurde noch dadurch gesteigert, daß die Ständehallen in ihrer Höhenentwicklung von der Mittelachse nach beiden Seiten amphitheatralisch aufstiegen — ein neues Ausstellungs-system, das Leberlicht und Lichtung erleichtert.

In großartiger Weise hatte sich namentlich die keramische Industrie an der Messe beteiligt; ihre Schau darf als ganz hervorragend bezeichnet werden. Es ist nicht nur für den Architekten und Baumeister, sondern auch für den Bauhandwerker von höchstem Interesse, zu sehen, wie zum Beispiel die Klinkerwerke ihre Stände aufgebaut haben, wie sie die Kunstfertigkeit des Maurers zu ihrem Vorteil zu nutzen verstanden. Es gibt heute so viele Methoden, Verbindlinker zu vermauern und mit den teils glatten und bunt schimmernden, teils rau und wellig behandelten Steinen wirkungsvolle Effekte hervorzurufen, daß man darüber ein besonderes Buch schreiben könnte. Die Klinkerwerke zeigten also nicht nur ihr Material, sondern führten ganze Gebäudeteile, zum Beispiel eine Hallenwand, ein Stück Kirchen- oder Klosterbau, und dergleichen mehr aus. In ähnlicher Weise verhielten sich jene Werke, die vorwiegend glasierte Steine und Wandplatten, Terrakotten usw. zur Schau brachten. Einen der größten und schönsten Stände der Baumeisse besaßen die Siegerdorfer Werke, die in farbenreicher, architektonischer Aufbauzeugnisse ihrer Klinker- und Innenkeramik zeigten. Die Mitte der Rückwand nahm eine große Terrakottafigur auf schwarzem glasierten Sockel ein, eingerahmt von grünblau glasierten, ornamentierten Profilleisten. Auf der linken Seite stand ein reizender Wandbrunnen aus blau glasierten Platten mit kleinem Zierblech als Brunnenfigur. Es wurden unglasierte Normalsteine für Fronten in verschiedenen Farben gezeigt, ferner glasierte Verbinder auf weißem, gelbem und rotem Scherben, Profilleisten für Portale, Fensterumrahmungen, Gesimse, Sockelplatten usw., braune und rote Dachziegel, Eisenklinker für Verbinderzwecke in den mannigfachen Farben und Schattierungen, stabiltate und säurefeste Eisenklinkerfußbodenplatten, ferner die besonders hochwertigen glasierten und frostbeständigen Badeanfaßt- und Schladhofsteine. Unter diesen die geschäftlich geschäftigen Türglassteine — kurzum, Muster aller Erzeugnisse dieser Werke. Auch die Allersdorfer Werke zeigten ihre sehr mannigfachen keramischen glasierten und unglasierten Erzeugnisse für Außen- und Innenarchitektur. Die keramische Wandbekleidung in der großen Eingangshalle in der Baumeisse, bestehend aus angegastem, handgeformten Platten ist gleichfalls von den Allersdorfer Werken

ausgeführt worden. Die Wandaufteilung geschah unter Verwendung schmaler, handgeformter Ziegel in horizontaler Glastur mit blauen und grünen Glasverglasungen sowie goldglänzenden Kanten. — Nicht so farbenreich wie der Stand der Siegerdorfer Werke, aber sehr ernst und würdig war der Aufbau der Halle Bergbau A.-G. in der Architekturanmärkische Kister erinnernd. In diesem Rahmen zeigt die Halle A.-G. ihre technisch und künstlerisch höchstwertvollen Klinker- und Eisenklinkerkeramik sowie ihre Anwen-

Mit einer reichen Auswahl schöner moderner Defen und Wandplatten war wieder die Meißner Ofen- und Porzellanfabrik, vorm. C. Teichert, erschienen; Willerooy & Voch zeigten ihre überaus mannigfachen und reizvollen Erzeugnisse im Geschäftsbereich in der Albertstraße. Die Meißner Schamotte- und Tonwarenfabrik G. m. b. H. hatte sehr dauerhafte Mosaikplatten für Fußbodentafelungen, Kleinmosaikbeläge und dergleichen ausgestellt. Den keramischen Wandplatten bereiten die bedeutend billigeren, kalt glasierten Mündener Wandplatten (Zementplatten), die farb- und wetterbeständig sowie frostsicher sind, eine ziemlich empfindliche Konkurrenz. Die Mündener Wandplattenwerke G. m. b. H. zeigten wieder in ihrer Reihe eine große Reihe von Wandfeldern und architektonischen Einzelstücken, bei denen namentlich Marmorierungen in zarten Farben vorherrschten.

Die Wismarbaustoffe scheinen durch die Entwicklung des Eisenblech- und des Betonarmenbaues eine wachsende Bedeutung zu gewinnen, weil sie in recht umfangreicher Weise als wandbildende Baustoffe zwischen den tragenden Teilen der Bauwerke Verwendung finden. Unter Wismarbaustoffen versteht man einen Baustoff, der aus rhein-



Stahlblech der Halle Stahlbau.

heranschleibende Wirtschaftskrise müsse die amerikanische Wirtschaft mit Erhöhung der Löhne und Steigerung der Produktion antworten. Es ist nicht mehr so, daß wir auf Wirtschaftskrisen mit Abbau der Löhne antworten dürfen.

Tar no w sagte, Prof. Wagemann sei Diagnostiker am Krankenbett der Wirtschaft, aber der behandelnde Arzt sei der Wirtschaftspolitik. Selbstverständlich können nicht mechanisch Löhne erhöht oder gesenkt werden. Gewiß, in der völlig freien Wirtschaft gäbe es keine Konjunkturschwankungen. Sie hat es aber nie gegeben. Der menschliche Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft ist immer dagewesen. Die liberale Theorie paßt nicht auf die kapitalistische Entwicklung. Die Produktion ist schneller gewachsen als die Absatzmöglichkeit. Darauf ist der expansive Imperialismus zurückzuführen. Das Problem des Kapitalismus ist, die gesteigerte Produktivität richtig anzuwenden. Die frühere Methode, neue Absatzländer zu erschließen, ist nach dem Kriege nicht mehr anwendbar. Wir erleben eine rückwärtige Kolonisationsbewegung. Wir müssen daher die Lösung des Problems innerhalb der nationalen Grenzen finden. Ins Praktische überführt, bedeutet Beweglichkeit der Löhne, von der Prof. Wagemann sprach, für die Gegenseite des sozialen Kampfes Verschlagung der Tariflöhne, da angeblich nur mit sinkenden Löhnen die Gesehungskosten gesenkt werden können. Entscheidend ist aber, daß die Gesehungskosten durch sinkende Löhne gar nicht entsprechend der Senkung der Löhne gesenkt werden können. Die sichere Wirkung einer solchen Aktion wäre bei gleichbleibenden Preisen eine Senkung der Kaufkraft und damit der Absatzmöglichkeit und der Produktion. In einer stark mit fremem Kapital durchsetzten Wirtschaft ist die Senkung der Löhne notwendig mit einem Ausfall an Kaufkraft verknüpft. Die Unternehmer sagen, die Gewerkschaften vergrößern die Kapitalkosten der Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaft sei auf eine Vergrößerung der Kapitalbedcke angewiesen, sie arbeite tatsächlich in weitem Umfang im Anleihen des Auslandes. Ein Weg scheint zu sein: Einschränkung des Verbrauches, um Kapital zu sparen. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge verbieten, dieses Rezept anzuwenden. Es ist schwierig, festzustellen, was an Kapital heute eripart werden kann. Die Berichte der Sparkassen weisen auf eine schnellere Sparfähigkeit als in der Vorkriegszeit hin. Inzwischen das große Kapital wird gesperrt in der Industrie selbst. Man weiß nur, daß in einer Reihe von Industrien sehr viele Gewinne erzielt und zur Erweiterung der Produktionsanlagen verwendet werden. Die Aktienkurse steigen, sie scheinen aber nicht entfernt den wirklichen Wertzuwachs zu repräsentieren. Trostdem reicht die Kapitalbedcke nicht aus, Erparnisse an Kapital können gemacht werden, aber es wird vernichtet in falschen Anlagen. Ein Beispiel liefert die deutsche Kallindurie. Ihre Absatzmöglichkeit hat sich seit der Vorkriegszeit nicht wesentlich vergrößert. Aber die Zahl der Werke hatte sich stark vermehrt. Das Kapital war jedoch nicht größer geworden, die Rente nicht gestiegen. Infolgedessen hat man die Zahl der Kallwerke von 205 (1921) auf 43 beschränkt, die die gleiche Produktion aufbringen. Eine Milliarde ist auf diese Weise dem Verbrauch entzogen worden. Tatsächlich wird in allen Industriezweigen überkapitalisiert. Das zeigt auch die Maschinenbauindustrie. 1928 waren die vorhandenen Anlagen zu 51 % ausgenutzt, 1927, in der Hochkonjunktur, betrug die Ausnutzung 64 %. Jede Möglichkeit, Kapital zu bekommen, wird benutzt, um mehr Kapital zu investieren. Es kommt aber darauf an, wie es verwendet wird. — Der Sinn der Wirtschaft ist die Versorgung der Menschen mit dem, was sie notwendig benötigen. Eine Maschine, die nicht liefert, was sie soll, muß so konstruiert werden, daß sie es leistet. Diese Forderung muß auch an die Wirtschaft gerichtet werden. Die Arbeitsleistung auf den Kopf des Arbeiters ist auf vielen Gebieten gewaltig gestiegen. Mit den andern Faktoren zusammen ist dies ohne Zweifel eine gewaltige Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität. Daher müssen wir verlangen, daß sich diese Produktivität auswirkt. Die Forderung nach höherem Lohn ist nur ein in einem Übergangsstadium. Der Weg führt zu einer gebundenen Wirtschaft. Es heißt also: Entweder zurück zur alten, "freien" Wirtschaft oder vorwärts zur gebundenen Wirtschaft. Die Entscheidung ist zwingend. Wir haben auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress die Ansicht, daß diese Entscheidung unausweichlich bestimmt sei durch unsere Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft, klar hervorgehoben.

Er an des führte aus, unsere sozialistische Auffassung fordere einen vollen Anteil am Produktionssertrag. Wenn wir diese Auffassung praktisch vertreten, dienen wir der Wirtschaft. Wir haben vorläufig Einfluß nur auf die Gestaltung der Löhne. Diesen Einfluß müssen wir nachdrücklich zur Geltung bringen. In vielen Teilen der Metallindustrie ist die Produktionskapazität viel stärker gestiegen als die Absatzmöglichkeit, nicht nur in der Maschinenindustrie. Der Metallarbeiterverband wird auch in dieser Zeit versuchen, der Wirtschaft Dienste zu leisten. Im Schlußwort betonte Prof. Wagemann, es sei auch seine Auffassung, daß wir der gebundenen Wirtschaft zusteuern. Eine Befestigung der tariflichen Bindungen ist denkbar. Wenn er von stumpfen Waffen gesprochen habe, die im Offensivkampf angewandt würden, so habe er damit die Wissenschaft in erster Linie treffen wollen. Auf die viel zu allgemeinen Argumente der Wissenschaft, wie sie zum Beispiel von Prof. Schumpeter verwendet werden, wollte er hinweisen. Es kommt darauf an, zu differenzieren, sowohl in der räumlichen wie in der zeitlichen Behandlung der Löhne. Die Wissenschaft kann das Lohnproblem heute nicht eindeutig beantworten. So kann sie das richtige Verhältnis von Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterzeugung nicht feststellen. Die Wirtschaftspolitik ist völlig zerplittert, es fehlt eine planmäßige Zentralisierung der verantwortlichen Instanzen. Dazu gehört auch die enge Zusammenarbeit des Instituts für Konjunkturforschung mit den Gewerkschaften.

Schließlich sprach noch unser Kollege Wernhard. Er erklärte sich nicht einverstanden mit dem Gedanken, daß Lohnpolitik reine Wirtschaftspolitik sei. Sie ist Wirtschaftspolitik. Dem Arbeiter steht nicht nur das notwendige Geld

**Ein seltenes Jubiläum.**

Am 1. April 1929 waren 30 Jahre verfloßen, seitdem unser Kollege Albert Töpfer als Angestellter in der Bauarbeiterbewegung tätig ist. Ein Menschenalter hauptsächlich die Interessen der Bauarbeiter zu vertreten erfordert Überlegung, klaren Verstand, Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse und — hohes Vervenkraft. Am 5. März 1899 trat Kollege Töpfer seiner Gewerkschaftsorganisation bei, dem Fachverein der Maurerarbeitsteile, einem der Vorläufer des Bauhilfsarbeiterverbandes. In dieser Zeit schon Leiter der Agitationskommission für ganz Deutschland wurde er 1891 ehrenamtlicher Kassierer der Zahlstelle Hamburg des dann gegründeten Bauhilfsarbeiterverbandes. Besondere Befähigungen Albert Töpfers ließen ihn schon in den 90er Jahren zum nebenamtlichen Redakteur des „Bauhilfsarbeiter“ werden. Im Zusammenwirken mit Frig Meier, dem Drucker, der nicht mit reichen Mitteln begnadeten Gewerkschaften, und dem unergelichen Franz Laufstetter wurde die verantwortliche Arbeit geleistet. Aber all das konnte nur gemacht werden, weil unbedingte Solidarität der Grundzug alles Wirkens in diesen schweren Jahren war. Wenn unser Kollege Albert Töpfer nach jahrzehntelanger Tätigkeit als Leiter unserer Lohnbewegungsabteilung jetzt die Funktion des Hauptreferenten ausübt, so beweist das die hohe Wertschätzung, die er bei allen Kollegen genießt. Das ist es auch, was ihm uns an seinem Ehrentage erneut unsere Achtung ausdrücken läßt mit dem Wunsch, auch weiterhin bei guter Gesundheit seine Tätigkeit im Interesse des Bundes auszuüben! Die Anerkennung wird nicht ausbleiben, weil alle Arbeit nur in dem Bewußtsein gemacht wurde, das Beste für die Bauarbeiter zu wollen und getan zu haben. Glück auf, Albert, zu weiterer erprobter Tätigkeit!

Prof. v. er muß auch am Kulturanstieg beteiligt werden. Im Baugewerbe ist der Lohnanteil am Gesamtprodukt gegenüber der Vorkriegszeit gesunken. Die Bauarbeiter werden von erneuten Lohnforderungen nicht ablassen, ihre höheren Löhne sind gerechtfertigt durch ihre unständige Beschäftigungssart, die dadurch bedingten vielfach großen Wege zu und von der Arbeitsstätte (Führung von zwei Haushalten) und die vielfach ungünstigen Witterungsverhältnisse. Angesichts der stark abnehmenden Einstellung des Unternehmers bleibt heute nur übrig, die Lohnpolitik als Machtpolitik zu betrachten. Nur starke Gewerkschaften können den wirtschaftsfähigen Widerstand des Unternehmers brechen.

Leipziger sagte noch, sehr vieles von dem, was Prof. Wagemann gesagt hat, entspreche auch unsern Auffassungen. Die Punkte, in denen wir nicht mit ihm übereinstimmen, sind in der Aussprache nachdrücklich hervorgehoben worden. Der Ausspruch Wernhards, daß Lohnpolitik Machtpolitik sei, sei zu korrigieren. Lohnpolitik sei Wirtschaftspolitik. Der uns gegenüber von den Unternehmern erhobene Vorwurf, daß wir auf die Notwendigkeiten der Wirtschaft keinerlei Rücksicht nehmen, ist unbedeutend. Unsere Lohnpolitik ist nicht wirtschaftsschädigend, sondern wirtschaftsfördernd. Aber solange die Unternehmer den positiven Sinn der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nicht verstehen, ist allerdings unsere Lohnpolitik notwendigerweise auch Machtpolitik. Wir hoffen, daß die von Prof. Wagemann beklagte unfruchtbare Einstellung der Wissenschaft einer tieferen und auch für die praktische Wirtschaftsgestaltung bedeutungsvolleren Gedankenarbeit weicht. Wir sind jedenfalls zur Zusammenarbeit mit dem Institut für Konjunkturforschung und darüber hinaus mit den Kreisen der Wissenschaft bereit. Damit war die öffentliche Sitzung abgeschlossen. Aber den weiteren Verlauf der Ausschusstagung berichten wir später.

**Die Mitgliederbewegung unseres Bundes im Jahre 1928.**

Nachdem nunmehr die Mitgliederzahlen für das vierte Viertel des Jahres 1928 vorliegen, kann jetzt einwandfrei festgestellt werden, daß auch 1928 ein Jahr des Aufstieges unseres Bundes gewesen ist. Am Beginn des Jahres hatte unser Bund 402.252 Mitglieder und am Jahreschluß 458.048; das ist eine Zunahme von 55.796 Mitgliedern. Der Anstieg hat bis in das vierte Viertel angehalten, lediglich in der letzten Hälfte dieses Jahresverlaufs ist die Mitgliederzahl infolge Abreises wegen Frost und veräußerter Wiederanmeldung um etwa 3000, also um einen erfreulichen, sehr geringen Prozentsatz zurückgegangen. In der Zunahme der Mitgliederzahl im vorigen Jahre sind alle Fachgruppen unseres Bundes beteiligt. Die Mitgliederzahl der Gruppe der Maurer stieg von Anfang bis zum Ende des Jahres von 179.923 auf 197.252; die der Maurer und Helfer im Feuerwerks- und Schornsteinbau von 1068 auf 1528; die der Bau-Werkmeister von 5179 auf 5647; die der Betonarbeiter von 7618 auf 8362, wobei bemerkt werden muß, daß die Zahl der Betonarbeiter-Mitglieder deshalb nicht höher ist, weil bei weitem nicht in allen Baugewerkschaften die Betonarbeiter eine eigene Fachgruppe bilden. Die Mitgliederzahl der Gruppe der Puffer, Gipsler, Stuhlhauer und Rablger sowie ihrer Hilfsarbeiter stieg im Jahre 1928 von 11.240 auf 13.757; die Mitgliederzahl der Gruppe von 2350 auf 2613, die der Gruppe der Töpfer stieg von 8906 auf 9022, die der Fliesenleger von 2290 auf 2835, die der Holierer und ihrer Helfer von 1623 auf 1907, die der Steinholer und ihrer Helfer von 339 auf 425, die der Kunststein- und Terrazzoarbeiter von 518 auf 1504, vergrößerte sich also beinahe. Die Mitgliederzahl der Altpflichter stieg im vergangenen Jahre von 1438 auf 1655; auch unsere frühere Fachgruppe der Steinseger und Rammer

wies steigende Mitgliederzahlen auf; am Jahresbeginn 1928 hatte sie 875 Mitglieder, stieg dann bis zum 3. Vierteljahr auf 1051, welche Zahl schon im vierten Viertel durch den mit dem Steinarbeiterverband vereinigten Itebertritt dieser Gruppe zurückgehen begann. Aus denselben Gründen ging auch die Mitgliederzahl der Steinbauer, Steinseger, Steinbrucharbeiter und Rauterpuher zurück. Die schon aus bautechnischen Gründen kleine Fachgruppe der Pfahlrammer stieg von 185 Mitglieder auf 190. Die Mitgliederzahl der Gruppe der Steigergerätharbeiter stieg von 118 Mitgliedern auf 161. Die zweitgrößte Fachgruppe unseres Bundes, die der Bauhilfsarbeiter, stieg von 127.118 auf 142.700 Mitglieder, die der Tiefbauarbeiter von 26.008 auf 32.271. Die Mitgliederzahl der Gruppe der Brunnenbohrer stieg von 162 auf 205, die der Rohrer von 81 auf 136 und die der Staaker von 102 auf 109. — Die Mitgliederzahl der jugendlichen Hilfsarbeiter stieg im Jahre 1928 von 1641 auf 2874 und die der Lehrlinge von 24.710 auf 30.762. Die Jugendgruppe hat sich also vortrefflich entwickelt. — Die Zahl unserer weiblichen Mitglieder ist ebenfalls gestiegen, und zwar von 384 auf 446; es handelt sich hier um Mitglieder, die in Töpfereien und zum Teil auch in Rahmen-gleisereien tätig sind.

Im Jahre 1928 hat sich also die gewerkschaftliche Organisation im Baugewerbe weiter ausgedehnt. Das gute Ergebnis des Baugewerksbundes ist zurückzuführen auf die intensive Arbeit der Funktionäre, Baudelegierten und der übrigen Mitarbeiter unseres Bundes, die die Geschäfte des Bundes führen und stets dafür tätig waren, die unserer Bewegung zugrundeliegenden Gedanken unseres Bundes im besonderen und die der Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen den uns Fernstehenden zu verknüpfen. Die Mitgliederzunahme ist aber auch Beweis dafür, daß die Arbeit unseres Bundes für die Interessen der Bauarbeiter gut und fruchtbringend war. Die Erfolge unseres Bundes haben die Funktionäre immer wieder angepornt, zu werden für den Bund, um neue Erfolge zu ermöglichen. — Unsere Erfolge auf dem Gebiete der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt unser Zielgedanke, jedem Bauarbeiter dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Ertragsleistungen der Kultur zu sichern, werden auch die kommende Werbarbeit befelen. Heran ans Werk; hinein in die Werbarbeit; für den weiteren Aufstieg unseres Bundes, für das Wohl der deutschen Bauarbeiter!

**Stand und Bewegung des Tarifvertragswesens.**

In dem vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen 43. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt werden der Deftlichkeit die jüngsten statistischen Aufzeichnungen über Stand und Bewegung des Tarifvertragswesens unterbreitet. Aus der Fülle des Stoffes seien die wichtigsten Angaben herausgegriffen. Sie lassen den Umfang und die Bedeutung der Tarifverträge in unserer gegenwärtigen Zeit deutlich erkennen. Am 1. Januar 1927 galten für etwa 69 % aller Arbeiter und Angestellten tarifvertragliche Arbeitsbedingungen. Die Arbeiter wurden von ihnen stärker erfasst als die Angestellten. Unter tarifvertragliche Arbeitsbedingungen fallen: 7,00 Millionen Arbeiter oder 65,0 v. H., aller gewerblich tätigen Arbeiter, 2,23 Millionen Arbeiterinnen oder 63,7 v. H. aller gewerblich tätigen Arbeiterinnen, 1,15 Millionen männliche Angestellte oder 50,0 v. H. aller gewerblich tätigen männlichen Angestellten, 0,50 Millionen weibliche Angestellte oder 41,7 v. H. aller gewerblich tätigen weiblichen Angestellten.

Am 1. Januar 1927 befanden insgesamt 7490 Tarifverträge, die 807.300 Betriebe mit 10.970.120 (darunter 2.726.628 weibliche) Beschäftigten erfassten. Gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1926 sind diese Zahlen etwas zurückgegangen. Der Stand vom 1. Januar 1926 war 7533 Tarifverträge, die 788.755 Betriebe mit 11.140.521 (2.878.882 weibliche) Beschäftigte erfassten. Der kleine Rückgang ist durch die Wirtschaftskrise des Jahres 1926 verursacht worden.

Wie überall, so macht sich auch im Tarifvertragswesen eine Konzentration bemerkbar. Von den Tarifverträgen werden immer größere Geltungsbereiche erfasst. Der Ortsarbeitsvertrag tritt gegenüber dem Bezirksarbeitsvertrag zurück. Im 1. Januar 1926 erfassten die Bezirksarbeitsverträge 70,3 v. H. aller von Tarifverträgen erfassten Arbeiter und Angestellten, und am 1. Januar 1927 insgesamt 77,5 v. H. Von Ortsarbeitsverträgen wurden 13 v. H. und von den Ortsarbeitsverträgen 5,8 v. H. (1926: 7,1 v. H.) Arbeiter erfasst. 29 Tarifverträge umfassten mehr als je 50.000 Beschäftigte; das sind 3,7 Millionen oder mehr als ein Drittel der tarifbeteiligten Arbeiterkraft. Die Zahl der Tarifverträge, die von den Gewerkschaften mit einzelnen Unternehmern abgeschlossen wurden, ist gering. Verbandsstarke, also Abschluss von Tarifverträgen von Organisation zu Organisation, wurden 1926 1143 abgeschlossen, die für insgesamt 717.519 Betriebe mit 9.477.822 Beschäftigten galten. In der Geltungsdauer überwiegen die Tarifverträge mit mittlerer Laufzeit. Eine Geltungszeit von einem halben bis 1 Jahr hatten 61,7 v. H. aller Tarife. Sie umfassten 68,8 v. H. aller Betriebe und 62,9 v. H. aller beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Von den am 1. Januar 1927 bestehenden 7490 Tarifverträgen für 807.300 Betriebe mit 10.970.120 Arbeitern wurden nach Streik der Ausprägung abgeschlossen 209 Tarifverträge für 17.043 Betriebe mit 1.065.915 beschäftigten Personen; auf Grund eines Schiedsprudens wurden 1046 Tarifverträge mit 200.993 Betrieben mit 4.243.438 beschäftigten Personen abgeschlossen, und ohne Streik, Ausprägung oder Schiedsverfahren wurden 6175 Tarifverträge für 529.264 Betriebe mit 5.600.707 beschäftigten Personen abgeschlossen. Die Mehrzahl aller Verträge ist also in freier Vereinbarung zustande gekommen. Von diesen Verträgen wird allerdings nicht die Mehrheit der tarifbeteiligten Arbeiter erfasst, sondern etwas weniger als die Hälfte. Bei diesen Verträgen handelt es sich in der Hauptsache um Tarifverträge des Klein- und Baugewerbes. In der Großindustrie wird demnach der hauptsächlichste Kampf gegen die Arbeiterkraft geführt. Der Kampf um die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in den Groß- und Mittelbetrieben ist schwerer und umfangreicher als im Klein- und Baugewerbe.